



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 1

München, 29. Januar 2016

29. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
22.12.2015	2330-I Richtlinien für das kommunale Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (Kommunales Wohnraumförderungsprogramm – KommWFP)	3
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
22.12.2015	7533-U Veröffentlichung der fortgeschriebenen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für in Bayern liegende Gebiete einer Flussgebietseinheit	6
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege		
07.01.2016	2121.1-G Vollzug arzneimittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften bei öffentlichen Apotheken	7
11.01.2016	2175.4-G Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)	15
07.01.2016	2175.5-G Änderung der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“	19
07.01.2016	861-G Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 AVSG – Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten; Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben nach den §§ 45c, 45d SGB XI (Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)	19

II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
17.12.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dherar Naser I Alnajran Altuwaijri	26
04.01.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mohamed Achgalou	26
	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	
12.01.2016	Voraussetzungen der Anerkennung der maßgeblichen Organisationen und Verbände und deren Vertretung im Beirat beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Bayern	27
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibung	28
	Literaturhinweise	28

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2330-I

Richtlinien für das kommunale Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (Kommunales Wohnraumförderungsprogramm – KommWFP)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 22. Dezember 2015, Az. IIC1-4740.2-001/15

¹Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zur Schaffung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum gemäß Art. 106 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 83 der Verfassung. ²Für die Zuwendung gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO). ³Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Zweck der Zuwendung ist das Schaffen von bezahlbarem Mietwohnraum für Haushalte, die sich am Markt nicht mit angemessenem Mietwohnraum versorgen können. ²Dabei sollen auch anerkannte Flüchtlinge angemessen berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstände der Förderung sind

- 2.1 das Schaffen von Mietwohnraum durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, einschließlich solcher, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden,
- 2.2 die Modernisierung bestehenden Mietwohnraums,
- 2.3 der Erwerb von Grundstücken oder von leerstehenden Gebäuden zur Durchführung von Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 sowie
- 2.4 vorbereitende planerische Maßnahmen; dazu gehören insbesondere Wohnraumkonzepte, Fachgutachten und Wettbewerbe.

3. Zuwendungsempfänger, Kooperationspartner

¹Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, auch in kommunaler Zusammenarbeit in den Formen von Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden. ²Die Gemeinden oder die Zweckverbände müssen Eigentümer des nach diesen Richtlinien geförderten Mietwohnraums sein. ³Zur Umsetzung können sich die Zuwendungsempfänger insbesondere kommunaler Wohnungsbauunternehmen bedienen. ⁴Als Kooperationspartner können auch die Kirchen durch die Bereitstellung von Grundstücken in Erbpacht an die Gemeinden oder durch die Einbindung kirchlicher Wohnungsunternehmen zur Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahmen beteiligt werden; Satz 2 bleibt unberührt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 ¹Bereits begonnene Vorhaben dürfen nicht gefördert werden. ²Als Vorhabenbeginn gelten der Baubeginn (Aushub der Baugrube) oder der Abschluss eines der Bauausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder bei einem Erwerb gemäß Nr. 2.3 der Abschluss des Kaufvertrags. ³Nicht als Vorhabenbeginn gelten insbesondere die Planungs- und Beratungsleistungen (außer bei Maßnahmen nach Nr. 2.4), der Grunderwerb (außer bei Maßnahmen nach Nr. 2.3), die Baugrunduntersuchung sowie das Herrichten des Grundstücks. ⁴Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag ausnahmsweise die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn – gegebenenfalls für Teilmaßnahmen – erteilen, wenn die Finanzierung des Vorhabens, einschließlich der zu bewilligenden Zuwendung, etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint, die Maßnahme sachlich geprüft und die Zuwendungsvoraussetzungen vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung erfüllt sind. ⁵Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und mit dem Hinweis zu versehen, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung begründet.

4.2 Die Mietwohnungen sollen allgemein üblichen Wohnstandards entsprechen.

4.3 Es darf nur an Standorten mit einem erheblichen, nicht nur vorübergehenden Bedarf an Mietwohnraum für den in Nr. 9 Satz 1 und 2 bestimmten Personenkreis gefördert werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 ¹Die Zuwendung für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 erfolgt als Projektförderung der Gesamtmaßnahme im Wege der Anteilfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von 30% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und ein zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt in Höhe von bis zu 60% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. ²Der Zuschuss kann auch ohne das Darlehen beantragt werden. ³Bei einer Förderung von Maßnahmen nach Nr. 2.3 ist die Höhe des Zuschusses auf die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten zur Durchführung von Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 begrenzt.

5.2 Die Zuwendung für Maßnahmen gemäß Nr. 2.4 erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 60% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5.3 ¹Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.3, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten 100 000 Euro, Maßnahmen nach Nr. 2.2, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten 25 000 Euro und Maßnahmen nach Nr. 2.4, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten 10 000 Euro nicht überschreiten, dürfen nicht gefördert werden. ²Die Beträge des Zuschusses und des Darlehens sind auf volle 100 Euro zu runden.

5.4 ¹Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. ²Dieser kann insbesondere durch den Wert des im Eigentum der Gemeinde befindlichen Baugrundstücks erbracht werden.

5.5 Eine Mehrfachförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Bedingungen des Darlehens

6.1 Das Kapitalmarktdarlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt nach Nr. 5.1 Satz 1 wird mit Unterstützung des Freistaats Bayern verbilligt und

- mit einer zehnjährigen Laufzeit und zehnjähriger Zinsverbilligung oder
- mit einer 20-jährigen Laufzeit und 20-jähriger Zinsverbilligung

ausgereicht.

6.2 ¹Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt legt den Zinssatz an dem Tag fest, an dem ihr der Auszahlungsabruf der Bewilligungsstelle zugeht. ²Der aktuelle Zinssatz für das Darlehen – nominal und effektiv – kann bei der Bewilligungsstelle und bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erfragt werden.

6.3 Der Auszahlungskurs beträgt 100%.

7. Zuwendungsfähige Kosten

7.1 ¹Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 sind die Gesamtkosten der Maßnahme gemäß §§ 5 bis 8 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) zuwendungsfähig, dazu gehören die Kosten des Baugrundstücks, die Bau- und die Baunebenkosten. ²Abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 II. BV können die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen pauschal mit 18% der Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 angesetzt werden. ³Bei einer Gebäudeänderung oder -erweiterung kann ein Zuschlag von 20% der pauschalierten Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen angesetzt werden. ⁴Bei einer Gebäudeänderung sollen die Gesamtkosten die Kosten eines vergleichbaren Neubaus nicht übersteigen.

7.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 können auch die Kosten notwendiger Instandsetzungen gefördert werden.

7.3 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 sind die dafür notwendigen Kosten und Honorare zuwendungsfähig.

7.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- Kosten für den Bau oder Erwerb nicht dem Zweck der Zuwendung dienender Gebäude, Gebäudeteile, Grundstücke und Grundstücksanteile sowie beweglicher Inventar- oder Ausstattungsgegenstände sowie
- Personal- und Sachkosten der Gemeinde.

8. Angemessenheit der Wohnfläche

¹Die angemessene Wohnfläche der zu fördernden Wohnungen soll sich an den Vorgaben in den Nrn. 22.2 und 22.3 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) orientieren. ²Die Wohnflächen sind nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV) zu berechnen.

9. Belegungsbindung

¹Die geförderten Wohnungen sind entsprechend dem Zweck der Zuwendung an einkommensschwache Haushalte zu vermieten; dabei sollen anerkannte Flüchtlinge angemessen berücksichtigt werden. ²Bei der Auswahl der berechtigten Haushalte soll sich die Gemeinde an den Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung (vgl. Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes – BayWoFG) orientieren. ³Die Belegung erfolgt durch die Gemeinde.

10. Mietbindung

¹Die Miethöhe ist so zu bemessen, dass sie für einkommensschwache Wohnungssuchende tragbar ist. ²Die Bemessung soll sich an den nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) erstattungsfähigen Aufwendungen orientieren.

11. Bindungsdauer

Die Dauer der Bindungen nach den Nrn. 9 und 10 beträgt bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnungen.

12. Bewilligungsstellen

¹Bewilligungsstellen sind die Regierungen. ²Die Bewilligungsstelle berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung. ³Die Bewilligungsstelle prüft die Zuwendungsvoraussetzungen und wählt die Maßnahmen im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus. ⁴Sie führt das Bewilligungsverfahren durch und erteilt den Bewilligungsbescheid. ⁵Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 leitet sie den Bewilligungsbescheid zusammen mit den Unterlagen zur umgehenden Versendung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zu, bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 versendet sie den Bescheid unmittelbar an die Gemeinde. ⁶Die Bewilligungsstelle veranlasst die Auszahlung der Fördermittel und prüft den Verwendungsnachweis.

13. Aufgaben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

¹Für die Ausreichung und Verwaltung der Darlehen und Zuschüsse für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zuständig. ²Dieser obliegen dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:

- bankmäßige Prüfung,
- Abschluss des Darlehensvertrags,
- Festlegung des Zinssatzes für das Darlehen sowie
- Auszahlung der Darlehen und Zuschüsse für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3.

³Ergeben sich aus der bankmäßigen Prüfung Bedenken bezüglich der Gewährung des Darlehens, ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt berechtigt, die Gewährung des Darlehens abzulehnen.

14. Antragstellung

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformblatts KommWFP I mit den dort bezeichneten Unterlagen (z. B. Plangrundlagen, Erläuterungen, Kosten- und Finanzierungsplan) bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

15. Baudurchführung

¹Mit der Ausführung der Maßnahme muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheids oder der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn unverzüglich begonnen werden. ²Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen.

16. Auszahlung der Zuwendung

16.1 Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des Formblatts für den Ratenabruf RA-KommWFP zu beantragen.

16.2 ¹Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in maximal zwei Raten. ²Die erste Rate des Darlehens kann

- bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 nach Abschluss des Darlehensvertrags und nach Baubeginn oder Abschluss eines der Bauausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags,
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 sofort nach Abschluss des Darlehensvertrags zur Auszahlung beantragt werden.

³Die Bewilligungsstelle reicht den Auszahlungsantrag an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt weiter.

⁴Die Auszahlung der zweiten Rate des Darlehens muss in der Regel innerhalb eines Jahres nach Zusage des Darlehens erfolgen.

16.3 ¹Die Auszahlung des Zuschusses zu Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 erfolgt in zwei Raten. ²Die Hälfte des Zuschusses kann nach Fertigstellung des Rohbaus zur Auszahlung beantragt werden. ³Der Antrag auf Auszahlung der zweiten Hälfte des Zuschusses ist dem Verwendungsnachweis beizulegen. ⁴Die Bewilligungsstelle prüft den Auszahlungsantrag, bestätigt den Baufortschritt und reicht den Auszahlungsantrag an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt weiter.

16.4 ¹Die Auszahlung des Zuschusses für Maßnahmen nach Nr. 2.4 ist mit dem Verwendungsnachweis zu beantragen. ²Die Bewilligungsstelle prüft den Auszahlungsantrag und veranlasst die Auszahlung über die Staatsoberkasse.

16.5 Der Auszahlungsbetrag gemäß den Nrn. 16.2 bis 16.4 ist jeweils auf volle 100 Euro zu runden.

17. Verwendungsnachweis

¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. ²Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. ³Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend. ⁴Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich nicht möglich.

18. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr.

19. Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.wohnungspakt.bayern.de.

20. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7533-U**Veröffentlichung
der fortgeschriebenen Bewirtschaftungspläne
und Maßnahmenprogramme
für in Bayern liegende Gebiete
einer Flussgebietseinheit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz****vom 22. Dezember 2015, Az. 53-U4437.6-2015/14-1**

1. ¹Die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) aufgestellten Bewirtschaftungspläne sowie zugehörigen Maßnahmenprogramme für in Bayern liegende Flussgebiete wurden gemäß § 84 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) überprüft und aktualisiert. ²Die fortgeschriebenen Pläne und Programme gelten für die zweite Bewirtschaftungsperiode für die Jahre 2016 bis 2021. ³Die Bewirtschaftungspläne wurden nach den Vorgaben des § 83 WHG und des Anhangs VII der WRRL, die Maßnahmenprogramme gemäß § 82 WHG und unter Berücksichtigung des Anhangs VI der WRRL aufgestellt. ⁴Die Maßnahmenprogramme wurden gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen. ⁵Die jeweilige SUP wird mit Veröffentlichung einer Umwelterklärung abgeschlossen, die das Ergebnis der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen zum Umweltbericht und zum Maßnahmenprogramm zusammenfasst und bewertet.
2. Für folgende Gebiete werden unter <http://www.wrrl.bayern.de> die nachfolgend gelisteten Bewirtschaftungspläne und angenommenen Maßnahmenprogramme sowie die zugehörigen Umwelterklärungen veröffentlicht:
 - 2.1 Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau sowie die zugehörige Umwelterklärung (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz)
 - 2.2 Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein sowie die zugehörige Umwelterklärung (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz)
 - 2.3 Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe sowie die zugehörige Umwelterklärung (Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Elbe).
3. Darüber hinaus liegen die Maßnahmenprogramme sowie die zugehörigen Umwelterklärungen auch bei den jeweils zuständigen Regierungen zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.
4. Mit der Veröffentlichung werden die Pläne und Programme für alle staatlichen Behörden verbindlich.
5. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 22. Dezember 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 21. Dezember 2021 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2121.1-G**Vollzug arzneimittel- und apothekenrechtlicher
Vorschriften bei öffentlichen Apotheken****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege****vom 7. Januar 2016, Az. 34-G8623.6-2015/1-8**

An

die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken
die Kreisverwaltungsbehörden
das Bayerische Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

nachrichtlich an
die Bayerische Landesapothekerkammer
die Gesundheitsämter
die ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und
Pharmazieräte

1. Grundlagen

1.1 Gemäß § 64 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung (ZustVAMÜB) vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586, BayRS 2121-2-1-1-G), die durch § 1 Nr. 157 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, hat sich die zuständige Behörde davon zu überzeugen, dass von öffentlichen Apotheken die Vorschriften über Arzneimittel, Wirkstoffe und andere zur Arzneimittelherstellung bestimmte Stoffe, über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens, des Zweiten Abschnitts des Transfusionsgesetzes, der Abschnitte 2, 3 und 3a des Transplantationsgesetzes und über das Apothekenwesen beachtet werden.

1.2 ¹Die zuständige Behörde hat dafür auf der Grundlage eines Überwachungssystems unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken in angemessenen Zeitabständen und in angemessenem Umfang sowie erforderlichenfalls auch unangemeldet Inspektionen durchzuführen und wirksame Folgemaßnahmen festzulegen. ²Sie hat auch Arzneimittelproben amtlich untersuchen zu lassen. ³Als Überwachungsmaßnahmen können grundsätzlich anlassunabhängige (Regelüberwachung), anlassbezogene (z. B. aufgrund von Beanstandungen, Abnahmeinspektion) Inspektionen und die Probenahme unterschieden werden. ⁴Zum Vollzug arzneimittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften wird Folgendes bestimmt:

2. Apothekenbetriebserlaubnis

2.1 ¹Zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Apothekengesetzes (ApoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2420) geändert worden ist, ist ein Auszug aus dem Bundeszentralregister einzuholen. ²Bei der Bayerischen Landesapothekerkammer ist anzufragen, ob im Geltungsbereich des ApoG ein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein berufsgerichtliches Urteil vorliegt.

2.2 ¹Soll zur Prüfung der in § 2 Abs. 3 ApoG genannten Voraussetzungen eine Bestätigung über die Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit eingeholt werden, ist diese bei der Bayerischen Landesapothekerkammer anzufordern, sofern die Tätigkeit im Geltungsbereich des ApoG ausgeübt worden ist. ²Bei der Anfrage sind die vom Antragsteller angegebenen Beschäftigungszeiten außerhalb Bayerns mitzuteilen.

2.3 ¹Die Kreisverwaltungsbehörde unterrichtet die örtlich zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ZustVAMÜB (nachstehend örtlich zuständige Regierungen von Oberbayern und Oberfranken) über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 ApoG und die Genehmigung zur Verwaltung nach § 13 Abs. 1b ApoG. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Unterrichtung der Pharmazierätin oder des Pharmazierats im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit für die Kreisverwaltungsbehörde (Nr. 4.3 Satz 2). ³Die Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten nach § 68 AMG in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes – AMGvVw) bleiben unberührt. ⁴Die Unterrichtung sonstiger Stellen bestimmt sich nach den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), insbesondere der Art. 18 und 19 BayDSG.

3. Pharmazierätin, Pharmazierat

3.1 Pharmazierätinnen und Pharmazieräte sind Sachverständige nach Art. 5 Abs. 5 Satz 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG).

3.2 ¹Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken bestellen nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 GDVG so viele Pharmazierätinnen und Pharmazieräte, wie zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, und teilen ihnen einen bestimmten Überwachungsbereich zu. ²Auszunehmen und anderen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten zur Abnahme und Besichtigung zuzuteilen sind Apotheken

- einer Pharmazierätin oder eines Pharmazierats,
- von Angehörigen einer Pharmazierätin oder eines Pharmazierats (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG),
- in denen die Pharmazierätin oder der Pharmazierat selbst tätig ist oder war oder
- in Orten, in denen die Pharmazierätin oder der Pharmazierat selbst tätig ist, es sei denn, der Ort hat mehr als 100 000 Einwohner und die Apotheke, in denen die Pharmazierätin oder der Pharmazierat selbst tätig ist, liegt außerhalb des Einzugsbereichs der abzunehmenden oder zu besichtigenden Apotheke.

3.3 Neue Pharmazierätinnen und Pharmazieräte sollen zunächst für einen Zeitraum von längstens drei Jahren bestellt werden; im Übrigen ist eine Bestellung längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres zu befristen.

3.4 ¹Pharmazierätinnen und Pharmazieräte sind Ehrenbeamte nach Maßgabe der Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG). ²Die örtlich zuständigen Regierungen von Oberbayern und Oberfranken stellen ihnen Dienstaussweise aus.

4. Abnahme, Besichtigung

- 4.1 ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sollen sich bei der Abnahme und der Überwachung der Apotheken (einschließlich krankenhausversorgender Apotheken), der Filial-, Zweig- und Notapotheken nach § 6 ApoG und der §§ 64 ff. AMG der nach Nr. 3.1 zugeteilten Pharmazierätinnen und Pharmazieräte bedienen. ²Die Abnahmebesichtigung bei Neugründung und wesentlichen Änderungen der Betriebserlaubnis dient der Überprüfung der formellen, personellen, räumlichen, einrichtungsbezogenen und organisatorischen Voraussetzungen, die zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke vorhanden sein müssen, und bezieht sich in der Regel auf den gesamten Betrieb, d. h. alle Betriebsräume, auch außerhalb der Raumeinheit, die von der Apothekenbetriebserlaubnis umfasst sein sollen. ³Räume, die von einer Erlaubnis nach § 13 AMG erfasst werden, können in der Regel ausgenommen werden. ⁴Räume, für die eine Erlaubnis nach § 52a AMG erteilt ist und die damit nicht zu den Apothekenbetriebsräumen zählen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO), sind auszunehmen. ⁵Zu prüfen ist aber insoweit, ob die räumliche Trennung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a in Verbindung mit Satz 3 ApBetrO gegeben ist und ob der ordnungsgemäße Apothekenbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- 4.2 ¹Die Apotheken (einschließlich krankenhausversorgender Apotheken), die Filial-, Zweig- und Notapotheken sind in der Regel alle zwei Jahre vor Ort zu besichtigen. ²In Abhängigkeit insbesondere von der Größe der Apotheke, vom Umfang der Tätigkeiten (Versandhandel, Krankenhausversorgung, Heimversorgung, patientenindividuelle Verblisterung, patientenindividuelle Parenteraliaherstellung), von im Rahmen bisher durchgeführter Besichtigungen festgestellten Abweichungen, von bisherigen Erkenntnissen zur Zuverlässigkeit der Apothekenleitung sowie zur Funktionalität des Qualitätsmanagementsystems kann die Häufigkeit der Besichtigungen erhöht oder das Zeitintervall zwischen den Besichtigungen ausgedehnt werden. ³Die Besichtigung dient der Überprüfung der formellen, personellen, räumlichen, einrichtungsbezogenen und organisatorischen Bedingungen, unter denen das Betreiben von Apotheken statthaft ist, und bezieht sich in der Regel auf den gesamten Betrieb, d. h. alle Betriebsräume, auch außerhalb der Raumeinheit. ⁴Die Überwachung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung, wenn dies nicht dem Überwachungszweck entgegensteht (vgl. § 4 Abs. 6 AMGVwV in Verbindung mit § 64 Abs. 3 AMG). ⁵Im Zusammenhang mit Risikomeldungen (z. B. Beschwerden) erfolgt die Überwachung unverzüglich. ⁶Unabhängig davon sollen Überprüfungen des Personals nach den §§ 2 und 3 ApBetrO (Personalkontrolle) unangekündigt erfolgen. ⁷Die Pharmazierätinnen und Pharmazieräte legen für ihren Bereich jährlich bis 15. Dezember der örtlich zuständigen Regierung von Oberbayern oder Oberfranken einen Besichtigungsplan für das folgende Jahr vor. ⁸Erhebt die Regierung gegen diesen Plan nicht bis spätestens 15. Januar des folgenden Jahres Einwendungen, so gilt der Plan als genehmigt.
- 4.3 ¹Bei der Besichtigung ist zu prüfen, ob die Apotheke ordnungsgemäß betrieben wird (siehe Nr. 1). ²Die Pharmazierätinnen und Pharmazieräte werden nur im Rahmen der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde tätig, für die sie Sachverständige sind. ³Im Rahmen dieser Tätigkeit gemachte Feststellungen, die andere Zuständigkeiten betreffen, melden sie der Kreisverwaltungsbehörde, die dann die Weiterleitung vornimmt. ⁴Werden im Rahmen der Besichtigung Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften festgestellt, die von der Pharmazierätin oder dem Pharmazierat nicht sofort abgestellt werden können, und besteht deshalb Anlass zur Besorgnis einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sind die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.
- 4.4 ¹Bei der Besichtigung ist grundsätzlich ein Rundgang durch alle Räume, die dem Apothekenbetrieb dienen, zu machen, um sich einen allgemeinen Überblick über den Zustand der Räume und die Betriebsführung zu verschaffen. ²Das Vorhandensein der für die Arzneimittelherstellung und -prüfung notwendigen Geräte und Prüfmittel und vorrätig zu haltender Arzneimittel ist stichprobenweise zu überprüfen.
- 4.5 Zur Überprüfung der Berufsausübungsberechtigung sind Unterlagen über das Apothekenpersonal (Approbations- und Erlaubnisurkunden bei Apothekerinnen und Apothekern, PTA-Urkunden bei pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten sowie Prüfungs- oder Zulassungszeugnisse bei sonstigem Apothekenpersonal) nach § 3 Abs. 5 und 5a ApBetrO in der Regel im Original oder als beglaubigte Fotokopie in der Apotheke einzusehen.
- 4.6 ¹Im Rahmen der Überwachung können Proben aus dem Haupt- und Nebensortiment sowie von Werbematerial gezogen werden. ²Insbesondere auf die §§ 65 und 66 AMG wird hingewiesen. ³Bei der Probenahme kann zwischen Verdachts- und Beschwerdeproben sowie Planproben im Rahmen eines Probenplans unterschieden werden. ⁴Neben Fertigarzneimitteln können insbesondere Arzneimittel aus eigener Herstellung (Rezeptur, Defektur), von Lohnherstellern (im Rahmen des § 21 Abs. 2 Nr. 1b AMG oder § 11 Abs. 3 ApoG) für Apotheken hergestellte Arzneimittel sowie deren Ausgangsstoffe und Zwischenprodukte als Proben gezogen werden, um diese entsprechend § 64 Abs. 3 Satz 3 AMG amtlich untersuchen zu lassen. ⁵Die Proben sind an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) einzusenden. ⁶Über das Ergebnis der Untersuchungen, insbesondere wenn Anlass zur Beanstandung besteht, verständigt das LGL die Kreisverwaltungsbehörde und die für sie tätige Pharmazierätin oder den Pharmazierat (Nr. 4.3 Satz 2) unverzüglich. ⁷Die örtlich zuständige Regierung von Oberbayern oder Oberfranken erhält Nachricht über die Untersuchungsergebnisse nicht-aktiver Medizinprodukte, zugelassener oder registrierter Fertigarzneimittel und Arzneimittel, die von Apotheken im Rahmen des § 13 AMG hergestellt oder im Rahmen des § 21 Abs. 2 Nr. 1b AMG oder § 11 Abs. 3 ApoG bezogen wurden und zur Abgabe in der Apotheke vorgesehen waren. ⁸Die Kreisverwaltungsbehörde trifft die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße in der Apotheke notwendigen Anordnungen. § 5 Abs. 4 und 5 AMGVwV bleiben unberührt.

- 4.7 ¹Arzneimittel, Ausgangsstoffe, apothekenpflichtige Medizinprodukte, apothekenübliche Waren und Werbematerialien, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sind unter entsprechender Kennzeichnung gesondert (örtlich getrennt) zu lagern. ²Gegebenenfalls kann unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 4 Nr. 4 AMG die Sicherstellung von Arzneimitteln, Ausgangsstoffen und Werbematerial vorläufig angeordnet werden (vgl. § 69 AMG).
- 4.8 ¹Bei Besichtigungen können in Abhängigkeit insbesondere von der Größe der Apotheke, vom Umfang der Tätigkeiten (Versandhandel, Krankenhausversorgung, Heimversorgung, patientenindividuelle Verblisterung, patientenindividuelle Parenteralherstellung), von im Rahmen bisher durchgeführter Besichtigungen festgestellten Abweichungen, von bisherigen Erkenntnissen zur Zuverlässigkeit der Apothekenleitung sowie zur Funktionalität des Qualitätsmanagementsystems Schwerpunkte gesetzt werden. ²Die stichprobenartige Überprüfung bietet sich insbesondere dann an, wenn die Apotheke aufgrund früherer Besichtigungen als vorbildlich bekannt ist, ein Wechsel in der Leitung nicht stattgefunden hat und die aktuelle Überprüfung einzelner wesentlicher Bereiche diesen positiven Eindruck bestätigt hat. ³Die Funktionsfähigkeit eines Qualitätsmanagementsystems kann anhand eines konkreten Einzelfalls aus der Praxis (z. B. Rezeptur) am Vorhandensein eines entsprechenden Qualitätsmanagementdokuments oder einer Verfahrensweisung sowie deren Eignung und Einhaltung durch das Personal stichprobenartig überprüft werden. ⁴Eine vollständige Überprüfung von Qualitätsmanagementdokumenten im Sinn einer Auditierung ist grundsätzlich nicht erforderlich.
- 4.9 ¹Über die Besichtigung ist eine Niederschrift (Formular in der **Anlage**) anzufertigen, die die Pharmazierätin oder der Pharmazierat insbesondere im Fall von Nr. 4.3 Satz 4 der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich (vorzugsweise in elektronischer Form) zuleitet. ²Auf den gleichzeitigen oder nachträglichen Versand von Papierdokumenten ist dann zu verzichten. ³Die Niederschrift muss den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Abnahme oder Besichtigung enthalten. ⁴Darin müssen der Sachverhalt, eine Auflistung und Beschreibung von Mängeln aufgeführt sein sowie ggf. bereits getroffene Maßnahmen (schriftliche und mündliche Anordnungen) zur Mängelbeseitigung. ⁵Werden einzelne Bereiche bei einer Besichtigung nicht überprüft (z. B. bei Nachbesichtigungen und Schwerpunktsetzung nach Nr. 4.8), so ist dies in der Niederschrift entsprechend zu vermerken. ⁶Bei Beanstandungen sind etwaige Einwendungen der Apothekenleitung oder der vertretungsberechtigten Person gegen Beanstandungen anzugeben sowie bereits während der Besichtigung behobene Mängel als erledigt zu vermerken. ⁷Die Apothekenleitung oder ihre Stellvertretung hat die Kenntnisnahme der Niederschrift (mit Unterschrift) zu bestätigen (siehe auch § 66 Abs. 1 AMG). ⁸Die Niederschrift kann (bei Einverständnis der Apothekenleitung) auch ausschließlich in elektronischer Form erfolgen. ⁹Die Kenntnisnahme der elektronisch gespeicherten Niederschrift erfolgt dann durch elektronische Signatur der Apothekenleitung oder ihrer Stellvertretung. ¹⁰Eine nachträgliche Änderung der
- signierten Niederschrift muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen sein.
- 4.10 Die Kreisverwaltungsbehörde erteilt der Apothekenleitung über die Abnahme nach § 6 ApoG einen Bescheid.
- 5. Maßnahmen, Nachbesichtigung**
- 5.1 Verwaltungsakte (z. B. Erlaubnisse, Untersagungen, Approbationsentzug), Kostenbescheide und Zwangsmaßnahmen (z. B. Zwangsgeld) werden durch die zuständige Behörde erlassen.
- 5.2 ¹Hat die Besichtigung Mängel ergeben, ordnet die Kreisverwaltungsbehörde an, dass die Mängel innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beheben sind. ²Liegen schwere Mängel (grobe oder beharrliche Verstöße insbesondere gegen einschlägige Bestimmungen des Arzneimittel- und Apothekenrechts) vor, ordnet die Kreisverwaltungsbehörde eine kostenpflichtige Nachbesichtigung durch die Pharmazierätin oder den Pharmazierat an.
- 5.3 ¹In Abhängigkeit von der Bedeutung der abzustellenden Abweichungen, dem von diesen Abweichungen ausgehenden Risiko und gegebenenfalls einer für deren Beseitigung gewährten Frist soll die Nachbesichtigung nach Ablauf der zur Beseitigung der Mängel gesetzten Frist oder innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten durchgeführt werden. ²Die Nachbesichtigung des Betriebs soll sicherstellen, dass die im Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Besichtigung getroffenen mündlichen oder schriftlichen Anordnungen umgesetzt werden.
- 5.4 Wurden die Anordnungen nicht umgesetzt oder ergeben sich bei der Nachbesichtigung weitere erhebliche Mängel, so hat die Kreisverwaltungsbehörde, falls nicht die Schließung der Apotheke oder der Widerruf der Betriebserlaubnis angezeigt ist, eine weitere kostenpflichtige Nachbesichtigung anzuordnen.
- 5.5 ¹Ergibt sich bei der Überwachung der Verdacht einer Straftat, so ist die Sache von der zuständigen Behörde der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. ²Dies gilt auch, wenn eine Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammentrifft oder Zweifel darüber bestehen, ob die Handlung eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit ist.
- 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug arzneimittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften; Abnahme und Überwachung der öffentlichen Apotheken vom 10. Januar 1992 (AllMBl. S. 87), die durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 22. September 1995 (AllMBl. S. 778) geändert worden ist, außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

Niederschrift über die Besichtigung

gemäß § 64 AMG und der ApBetrO über die:

Regel- Kurz- Abnahme- Nachbesichtigung

am: Letzte Besichtigung am:

Bei der Besichtigung war anwesend:

(Adresse oder Stempel)

E-Mail: Filialapotheken: Filialapotheke der

1.1 Vertretungsberechtigte Person anwesend

<input type="checkbox"/>	Eigentum	<input type="checkbox"/>	Pacht	<input type="checkbox"/>	Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Einzel-/Haupt-Apotheke	<input type="checkbox"/>	Filialapotheke	<input type="checkbox"/>	Rezeptsammelstelle § 24
<input type="checkbox"/>	Heimversorgung (siehe Nr. 20)	<input type="checkbox"/>	Krankenhausversorgung (siehe Nr. 30)	<input type="checkbox"/>	Versandhandel (siehe Nr. 40)
<input type="checkbox"/>	Stellen/Blistern manuell (siehe Nr. 21)	<input type="checkbox"/>	Blistern maschinell (siehe Nr. 21) Letzte Besichtigung: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	Zytostatika/Sterillabor Letzte Besichtigung: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	QM Zertifikat: (siehe Nr. 13.1)	<input type="checkbox"/>	Herstellung im Auftrag (siehe Nr. 6.12)	<input type="checkbox"/>	Großhandelserlaubnis (siehe Nr. 3.4)
		<input type="checkbox"/>	Herstellungserlaubnis § 13 AMG	<input type="checkbox"/>	Einfuhrerlaubnis § 72 AMG

1.2 Apothekenleiter § 2: oHG GbR 1.3 Nebentätigkeit § 2 Abs. 3: angezeigt

2.1 Apothekenpersonal § 3: (in verantwortlicher Stellung, mehr als 16 Personen siehe gesonderte Anlage)

	Name:	Qualifikation	VZ/TZ Std.		Name:	Qualifikation	VZ/TZ Std.
1			9				
2			10				
3			11				
4			12				
5			13				
6			14				
7			15				
8			16				

*1=Apotheker/in 1v=Vertreter/in des/r Apothekenleiters/in 1f= Filialeiter/in 2=Pharmazeut/in i. Praktikum 3=Apothekerassistent/in 4=Pharmazieingenieur/in 5=PTA 6=PTA-Praktikant/in 7=Apothekenassistent/in 8=Famulant/in 9=PKA 10=PKA-Azubi 11=sonstige

2.2	Öffnungszeiten Std./Woche:	2.5	Aufsicht Apotheker/Apothekenleiter über nicht-/pharm. Personal § 3 Abs. 5
2.3	Notwendiges Personal nach § 3 Abs. 2	2.6	Dokumentation Beratungsbefugnis § 20 Abs. 1, Abzeichnungsbefugnis PTA § 17 Abs. 6
2.4	Nachweis der Berufsqualifikation und regelmäßiger Unterweisung § 3 Abs. 1	2.7	Beratung Medikationsmanagement durch Apotheker § 3 Abs. 4

3.1 Räume und Einrichtungen gemäß § 4:

Räume	Fläche ApBetrO	Offizin	Labor	Nacht-dienstzi.	Steril-labor	Blistern/ Stellen	Heim-Versorg.	KH-Ver-sorgung	Versand
Fläche	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²
Entfer-nung	---	---	---						
3.2	Räume in Übereinstimmung mit eingereichten Plänen			3.3	Externe Räume adäquat mit pharmazeutischem Personal/Apotheker besetzt				

Erläuterungen: X=zutreffend A1=geringfügige Abweichung A2=schwerwiegende Abweichung A3=kritische Abweichung O=nicht zutreffend N=nicht geprüft im Text: § .. = ApBetrO AM=Arzneimittel MP=Medizinprodukte

Apotheke:

3. Räume und Einrichtungen § 4

- 3.4 Abtrennung § 4 Abs. 1 Satz 1 von anderen Gewerbebetrieben, Großhandel, Ladenstraßen, Verkehrsflächen
- 3.5 Raumeinheit gegeben § 4 Abs. 1 Satz 5
- 3.6 Ordnung und Hygienezustand
- 3.7 Barrierefreiheit der Offizin § 4 Abs. 2 a)
 behördlich akzeptiert:
- 3.8 Nachdienstzimmer § 2 Abs. 2, Eignung
- 3.9 Eignung der Betriebs-/Lagerräume § 4 Abs. 1/Abs. 2 d), Lagerung < 25°C § 4 Abs. 2 d), siehe Nr. 9.6
- 3.10 Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten § 4 Abs. 2 d), geeignete Lagertemperatur, zugriffssicher

4. Offizin /Beratungsbereich

- 4.1 Vertraulichkeit der Beratung am HV-Tisch gewahrt § 4 Abs. 2 a) Satz 3
- 4.2 Vorrang der Arzneimittelversorgung nicht beeinträchtigt § 4 Abs. 2 a) Satz 2
- 4.3 Trennung Freiwahl von Sichtwahl, korrekte Lagerung AM/MP siehe Nr. 9.14
- 4.4 Nur apothekenübliche Waren § 1a Abs. 10)
- 4.5 Abgetrennter Beratungsraum/-Bereich für zusätzliche Dienstleistungen:
 Blutdruck, Blutwerte nach BGW-Vorgabe
 best. Hilfsmittel, Demo. Kosmetik

5. Rezepturarbeitsplatz, Ausstattung

- 5.1 Eigener Raum
 Im Labor
 Dreiseitig raumhoch abgetrennt § 4 Abs. 2 b)
- 5.2 Ausschließliche Nutzung für Herstellung von AM, MP und apothekenübl. Waren
- 5.3 Fußboden, Decken, Wände leicht zu Reinigen
- 5.4 Händedesinfektionsmittel, Einmalhandtücher
- 5.5 Wasser zur Injektion Herst.-Apparatur
 FertigAM in ausreichender Menge § 4 Abs. 7
- 5.6 Ausstattung für die Herstellung § 4 Abs. 7 von Lösungen, Emulsionen, Suspensionen, Salben, Cremes, Gele, Pasten, Kapseln, Pulver, Drogenmischungen, Zäpfchen, Ovula
- 5.7 Gesonderter Arbeitsplatz für Drogen § 4 Abs. 2 c), mit geeichter Waage
- 5.8 Eichung/Nacheichung eichpflichtiger Geräte § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5. EichG
- 5.9 Kennzeichnung Vorratsbehältnisse in Rezeptur und Lager, nach GHS, mit Verfall- oder Nachprüfdatum, mit interner Chargennummer
- 5.10 Kennzeichnung von Rezepturanbrüchen mit Aufbrauchdatum

6. Rezeptur, Defektur, Sonderherstellungen

- 6.1 Rezeptur § 7: Plausibilitätsprüfung, Herstellungsanweisung/-protokoll, organolept. Prüfung, Abzeichnung Apotheker/in/Herstellende/r, Freigabe Apotheker/in
- 6.2 Defektur § 8: Herstellungsanweisung/-protokoll, Prüfanweisung/-protokoll, Abzeichnung Apotheker/in/ Herstellende/r, Freigabe Apotheker/in
- 6.3 Standardzulassung, Protokoll wie Defektur, Meldung an BfArM und Bezirksregierung, keine Großherstellung (< 100) § 13 Abs. 2 Satz 1. AMG
- 6.4 100er-Regel, Nachweis ärztl. Rezepte, § 21 Abs. 2 Satz 1. AMG, Protokoll wie Defektur
- 6.5 1000er-Regel für homöopathische AM § 38 Abs. 1 AMG
- 6.6 STADA-Präparate
- 6.7 Zytostatikaherstellung (extra Protokoll)
- 6.8 Sonstige Parenteralia-Herstellung
- 6.9 BtM zur Substitution als Rezeptur
- 6.10 TCM-Arzneimittel, Zertifikate liegen vor
- 6.11 Stellen/Verblistern von Medikamenten
 manuell maschinell (siehe Nr. 21)
- 6.12 Vergabe/Übernahme von Lohnaufträgen § 11 Abs. 3 ApoG, § 21 Abs. 2 Satz 1 b) AMG
 Schriftlicher Vertrag, vorliegende Verordnung § 11a

7. Labor

- 7.1 Getrennte Bereiche Herstellung und Prüfung
- 7.2 Getrennte Lagerung der Ausgangsstoffe und Prüfmittel
- 7.3 Ausreichend Geräte und Prüfmittel § 4 Abs. 8
- 7.4 Abzug mit Absaugvorrichtung oder entsprechend, betriebsbereit § 4 Abs. 2 Satz 2
- 7.5 Ausschließliche Nutzung gem. ApBetrO

8. Prüfung von Ausgangsstoffen u. FertigAM

- 8.1 Prüfung von Ausgangsstoffen § 11 auf Identität bei Vorliegen von Zertifikaten
- 8.2 Vollständige Prüfung bei fehlendem Zertifikat oder Wiederholungsprüfung
- 8.3 Valide Prüfzertifikate nach § 6 Abs. 3 von berechtigten Personen/Einrichtungen GMP-konforme Herstellung von Wirkstoffen soll bestätigt sein § 11 Abs. 2
- 8.4 Prüfprotokolle für alle vorhandenen Substanzen, Angabe und Ergebnis der Prüfung, Freigabe durch Apotheker/in
- 8.5 Keine Ausgangsstoffe ohne Prüfnummer, ohne Verfalldatum, verfallen?
- 8.6 Fertig AM/MP-Prüfung: Ausreichender Umfang (ca. 5/Wo.) mit Protokoll § 12

Apotheke:

9. Vorratshaltung und Lagerung

- 9.1 Vorrat für mindestens 1 Woche § 15 Abs. 1 Satz 1
- 9.2 Sonder-Bevorratung zur Sicherstellung der Versorgung § 15 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1–12
- 9.3 Sicherstellung der Beschaffung von Notfall-AM § 15 Abs. 2, Notfalladressen
- 9.4 Keine verfallene AM, Ausgangsstoffe und/oder MP vorhanden
- 9.5 Keine Leerpäckchen, kein Auseinandernehmen?
- 9.6 Lagerung unter 25 °C § 4 Abs. 2 d), Nachweis
- 9.7 Lagerung 2–8 °C, Mini-Max-Thermometer, Dokumentation
- 9.8 BtM, sichere Aufbewahrung, nicht im Kommissionier-Automat
- 9.9 Lagerung brennbarer Flüssigkeiten nach BetrSichV
- 9.10 Quarantänelagerung ungeprüfter Ausgangsstoffe
- 9.11 Quarantänelagerung für nicht verkehrsfähige Arzneimittel § 4 Abs. 2 d) Satz 3
- 9.12 Gefahrstoffe unter Verschluss: GHS06 giftig, GHS08 CMR und weitere P405
- 9.13 Apothekenübliche Waren und Dienstleistungen § 1a Abs. 10 / Abs. 11
- 9.14 Keine Lagerung apothekenpflichtiger AM oder MP in der Freiwahl § 17 Abs. 3

10. Abgabe von Arzneimitteln

- 10.1 Abgabe in geeigneten Behältnissen
- 10.2 Kennzeichnung von Rezepturen nach § 14 ApBetrO, GefStoffV, AMWarnV
- 10.3 Kennzeichnung Defekturen § 10 AMG z.B. Ch.-B., Anwendungshinweise

11. Dokumentationen

- 11.1 Doku. Verfahren bei Arzneimittelrisiken u. AM-Fälschungen, Rückrufe beachtet?
- 11.2 Doku. Meldungen an AMK und an zuständige Behörden
- 11.3 Erwerb und Abgabe verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel § 19
- 11.4 Dokumentation Einzeleinfuhr § 18 Keine Vorratshaltung
- 11.5 Erwerb und Abgabe nach Transfusionsgesetz (Papierform?) § 17 Abs. 6 a)
- 11.6 Abgabe auf T-Rezept § 17 Abs. 6 b)
- 11.7 Doku. nach Medizinproduktegesetz Überwachung: Gewerbeaufsichtsamt
- 11.8 Abgabe von dokumentationspflichtigen Gefahrstoffen § 3 ChemVerbotsV
- 11.9 Doku. Bezug aus anderen Apotheken mit Chargen-Dokumentation § 17 Abs. 6 c)
- 11.10 Geeignete Aufbewahrung der Doku., Beachtung Aufbewahrungsfristen § 22

12. Wissenschaftliche u. sonst. Hilfsmittel § 5

- 12.1 Für Herstellung und Prüfung*, Arzneibuch
- 12.2 Für Information und Beratung*: Datenbanken, Risiken, Dosierung
- 12.3 Für den Apothekenbetrieb maßgebliche Rechtsvorschriften*
- *aktuell, in Papierform oder auf Datenträger

13. Organisation

- 13.1 QM-System, Umfang entspricht § 2a Abs. 1: Prüfung, Herstellung, Lagerung, Hygiene, Abgabe, Beratung, besondere Tätigkeiten
 zertifiziert
- 13.2 QM-Selbstinspektionen u. Maßnahmen dokumentiert § 2a Abs. 2
- 13.2 Teilnahme („sollte“) an externen Qualitätsüberprüfungen § 2a Abs. 2 Satz 2
- 13.3 Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, Qualifizierungsmaßnahmen § 2a Abs. 1 Satz 2
- 13.4 Hygieneplan Herstellungsräume § 4a: Häufigkeit, Art, Mittel und Geräte für Reinigung und Desinfektion
- Hygieneplan: Regelmäßige Dokumentation der Durchführung Festlegungen zu hygienischem Verhalten und Schutzkleidung
- 13.5 Abfallentsorgung für Altarzneimittel, Laborchemikalien
- 13.6 Notdienstanzeige, Funktion, Erkennbarkeit § 23 Abs. 5

14. Pflichtversicherungen

- 14.1 Berufshaftpflicht
- 14.2 Deckungsvorsorge bei Abgabe nach Standardzulassung § 94 AMG

15. Botendienst im Einzelfall § 17 Abs. 2

- 15.1 Arzneimittel für Empfänger getrennt verpackt, adressiert
- 15.2 Beratung durch pharmazeutisches Personal sichergestellt

16. Rezeptsammelstellen § 24

- Orte:
- 16.1 Genehmigung liegt vor § 24 Abs. 1
- 16.2 Sammelbehälter, aufgestellt nach § 24 Abs. 2, zugriffssicher, mit geforderten Hinweisen gekennzeichnet, regelmäßig geleert § 24 Abs. 3
- 16.3 Einzel-Zustellung im Rahmen des Botendienstes § 24 Abs. 4 / § 17 Abs. 2

17. Probenentnahme

- 17.1 Siehe Niederschrift Probenentnahme

Apotheke:

Weitere, über den normalen Apothekenbetrieb hinausgehende Leistungen:

20./30. Vertragspartner zu 20. Heimversorgung/30. Krankenhausversorgung:

Einrichtung SH/KH	Name und Anschrift des Heims/Heimträger bzw. des Krankenhauses	Heimbewoh./ Bettenzahl	Turnus (Heimv.)

20. Versorgung von Heimen § 12a ApoG

- 20.1 Genehmigte Verträge liegen mit allen Anlagen vor und sind aktuell
- 20.2 Ausreichend Personal § 3 Abs. 6 (außer Zustellung) / Raum zur Versorgung
- 20.3 Freie Apothekenwahl nicht eingeschränkt z.B. durch direkte Rezeptanforderung und Abholung?
- 20.4 Abgabe, patientenbezogen
- 20.5 Dokumentation der Prüfung der Arzneimittelvorräte § 22 Abs. 1 Satz 1
- 20.6 Nachweis über Information der Bewohner und Heimbeschäftigten, soweit erforderlich/vertraglich geregelt

21. Blistern/Stellen Medikamente § 34

- 21.1 Geeigneter Raum vorhanden
 extern
- Wände, Oberflächen und Boden leicht zu reinigen
- Maschinelles Blistern mit Schleuse
- 21.2 QM-System mit Festlegungen zur Eignung von AM, Teilbarkeit, Stabilität, WW in Verpackung
- 21.3 Herstellungsanweisungen, Herstellungsprotokolle
- 21.4 Hygieneplan, Personalhygiene/-Schutz
- 21.5 Qualifikation, Schulung des Personals dokumentiert
- 21.6 Kennzeichnung d. neu verpackten AM: Name Apo./Bli.Zentrum und Patient Enthaltene AM mit Ch.Bez., Verfalldat. und Ch.Bez. des neuen AM, Einnahmehinweis, evtl. Lagerungshinweise
- Beipackzettel beim Patienten/Heim
- 21.7 Maschinelles Blistern unter Beachtung der erweiterten Forderungen des Aide-Memoire

30. Versorgung von Krankenhäusern

- 30.1 Genehmigte Verträge § 14 Abs. 4 und 5 ApoG
- 30.2 Ausreichend Personal § 3 Abs. 6 / Raum für die Versorgung § 14 Abs. 5 Satz 1 ApoG.
- 30.3 Regelung der Dienstbereitschaft § 23 Abs. 6
- 30.4 Nachweis regelmäßige Information und Beratung der Ärzte, Mitglied der Arzneimittelkommission § 20 Abs. 4
- 30.5 Durchschnittlicher AM/MP-Bedarf von 2 Wochen vorrätig, Liste dieser AM/MP § 15 Abs. 3
- 30.6 Überprüfung der Arzneimittelvorräte 2x/Jahr, plausibles Protokoll, Abstimmung von Abweichungen § 14 Abs. 6 ApoG/ § 22 Abs. 1 Satz 1
- 30.7 Überprüfung vom KH direkt bezogener Blutzubereitungen/Infusionslösungen

40. Versandhandel § 17 Abs. 2a/§ 11a ApoG

- 40.1 Erlaubnis liegt vor nach § 11a ApoG
- 40.2 Räumliche Ausstattung geeignet
 externe Räume
- 40.3 Versand im QM-System erfasst
- 40.4 Patientendaten erfasst, notwendig mit Telefonnummer zur aktiven Beratung
- 40.5 Überprüfung der Bestellung, Endkontrolle, Freigabe
- 40.6 Geeignete Versandpackung, auch für besondere Transportbedingungen
- 40.7 Einhaltung der zweitägigen Lieferfrist, kostenfreie Zweitzustellung
- 40.8 System der Sendungsverfolgung, Bestätigung der Auslieferung
- 40.9 Transportversicherung
- 40.10 Dokumentation der Versandabwicklung
- 40.11 Hinweis auf Kontaktaufnahme mit Arzt, auf Risikomeldesystem für den Kunden
- 40.12 Einhaltung der Beratungspflicht durch pharmazeutisches Personal, kostenfrei
- 40.13 Einrichtung f. elektronischen Handel
 Pick-up (Nacht-)Abholsystem
 Erweiterter Botendienst

Apotheke:

2175.4-G

**Richtlinie zur Förderung
neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften
sowie zur Förderung von Vorhaben zur
Verbesserung der Lebensqualität und der
Rahmenbedingungen in der Pflege
(Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege**

vom 11. Januar 2016, Az. 43c-G8300-2015/583-3

Vorbemerkung

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Seniorinnen und Senioren sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege, soweit die Leistungen innerhalb des Freistaats Bayern erbracht werden. ²Hierunter zu verstehen sind:

- a) Maßnahmen zum weiteren und möglichst flächendeckenden Auf- und Ausbau neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Seniorinnen und Senioren,
- b) Maßnahmen der baulichen Innen- und Außenraumgestaltung für ein demenzgerechtes Umfeld in eigenständig betriebenen Einrichtungen der Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege und
- c) Maßnahmen, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege dienen.

³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1:

Allgemeine Beschreibung der Zuwendungsbereiche

1. Ambulant betreute Wohngemeinschaften

1.1 Zweck der Zuwendung

¹Der demografische Wandel, sich ändernde Familienstrukturen und die Heterogenität der individuellen Lebenslagen von Seniorinnen und Senioren erfordern eine neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsform für ein würdevolles Altern. ²Ambulant betreute Wohngemeinschaften tragen dem überwiegenden Wunsch von Seniorinnen und Senioren Rechnung, ihr Leben auch im Fall von Pflegebedürftigkeit in der vertrauten Umgebung „zu Hause“ verbringen zu können. ³Diesen Bedürfnissen entsprechend ist es Zweck der Zuwendung, den weiteren, möglichst flächendeckenden Auf- und Ausbau neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Seniorinnen und Senioren voranzutreiben.

1.2 Gegenstand der Förderung

¹Gegenstand der Förderung ist der Aufbau einer neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaft. ²Neue ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne dieser Richtlinie sind Wohngemeinschaften, die erstmalig initiiert werden.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Initiatorinnen und Initiatoren einer neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Förderfähig sind neue ambulant betreute Wohngemeinschaften für Seniorinnen und Senioren im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG).

1.4.2 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ein ausgewogenes Konzept der ambulant betreuten Wohngemeinschaft vorlegt, aus dem

- a) Ziel und Zweck des Vorhabens, die geplanten Strukturen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft, insbesondere Aussagen zum Stand der Planung, den Räumlichkeiten, der Organisation, der Personalausstattung sowie der Qualifikation des Personals,
- b) die Entwicklungsperspektive sowie die Nachhaltigkeit,
- c) die Sicherstellung der Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter (Gremium der Selbstbestimmung),
- d) die konkrete Ausgestaltung von Leistungen und Gegenleistungen, die Einbindung vorhandener Ressourcen insbesondere durch bürgerschaftliches Engagement sowie die aktive Rolle der Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreter und
- e) die Einhaltung der Kriterien der vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege herausgegebenen Broschüre „Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ hervorgehen.

1.5 Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendung

1.5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

1.5.2 Umfang der Zuwendung

Zuwendungsfähige Ausgaben, die durch den Aufbau einer neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaft entstehen, sind

- 1.5.2.1 ¹Personal- und Sachausgaben für eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Berufsausbildung im Umfang von bis zu einer halben Stelle für den Aufbau, insbesondere für die Koordination und Organisation sowie kontinuierliche fachliche Begleitung der neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaft. ²Hierzu zählen auch Personal- und Sachausgaben für Vorbereitungstätigkeiten zur Initiierung und zum Aufbau der neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaft. ³Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, wie sie für vergleichbar staatliche Beschäftigte entstehen würden. ⁴Die Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben bemisst sich nach Kostenpauschalen. ⁵Die Kostenpauschalen werden entsprechend § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz vom 28. Juli 2005 (GVBl. S. 350, BayRS 2170-2-1-A) in der jeweils gel-

tenden Fassung bemessen. ⁶Die Kostenpauschalen sind als zuwendungsfähiger Aufwand auch dann zugrunde zu legen, wenn im Einzelfall ein Teil der bei der Festsetzung der Kostenpauschalen berücksichtigten Entgeltbestandteile nicht oder in anderer Höhe anfällt. ⁷Bei den Kostenpauschalen wird nicht die tatsächliche Einstufung, sondern maximal die Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zugrunde gelegt,

1.5.2.2 notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen, zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden fachlichen Begleitung,

1.5.2.3 notwendige Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit,

1.5.2.4 notwendige Ausgaben für erforderliche Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume (Flächen bzw. Bereiche im Innen- und Außenbereich, die gemeinschaftlich genutzt werden) und den besonderen Bedürfnissen oder dem Schutz der Mieterinnen und Mieter dienen.

1.5.3 Dauer der Zuwendung

1.5.3.1 ¹Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 24 Monate. ²Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind frühestens sechs Monate vor Bezugsfertigkeit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft förderfähig.

1.5.3.2 Die Zuwendung wird einmalig als Anschubfinanzierung bewilligt.

1.5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt je Projekt bis zu 40 000 Euro, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2. Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege

2.1 Zweck der Zuwendung

2.1.1 ¹Versorgungsformen wie stationäre Kurzzeit- und insbesondere teilstationäre Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen werden häufig von demenzerkrankten Pflegebedürftigen nachgefragt, die in der Obhut Angehöriger im häuslichen Umfeld stehen. ²Damit kann ein längerer Verbleib in der Häuslichkeit, einhergehend mit einer zielgerichteten Entlastung pflegender Angehöriger zur Erhöhung deren Pflegebereitschaft, bewirkt werden. ³Zudem tragen diese Versorgungsformen als ergänzende Angebote zur Absicherung der häuslichen Pflege dazu bei, dass selbstständiges Handeln und Leben so lange wie möglich sichergestellt bleiben. ⁴Somatisch Pflegebedürftige und vor allem gerontopsychiatrisch und demenziell Erkrankte können dort finden, was ihnen in ihrer häuslichen Umgebung vielfach fehlt: für eine begrenzte Zeit intensive Betreuung, andere Menschen um sie, Ansprache und strukturierendes Alltagserleben.

2.1.2 ¹Zweck der Zuwendung ist, in bestehenden Einrichtungen mit baulichen und gestalterischen Maßnahmen ein demenzgerechtes Lebensumfeld zu schaffen oder zu verbessern, sowie Initiatorinnen und Initiatoren neuer derartiger Einrichtungen finanziell darin zu unterstützen, von Betriebsbeginn an für eine demenzgerechte Innen- und Außenraumgestaltung Sorge zu tragen. ²Im Vordergrund steht eine baustrukturelle Gestaltung, die physischen,

sensorischen und kognitiven Einschränkungen demenzerkrankter Gäste Rechnung zu tragen vermag.

2.2 Gegenstand der Förderung

¹Gegenstand der Förderung ist die Errichtung oder sind bauliche oder gestalterische Maßnahmen der Umgestaltung von eigenständig betriebenen Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen für eine demenzgerechte Innen- und Außenraumgestaltung. ²Die geförderten Maßnahmen müssen geeignet sein, einem demenzfreundlichen Lebensumfeld im Innen- und Außenbereich der genannten Einrichtungen gerecht zu werden. ³Dazu zählen beispielsweise:

- baustrukturelle Veränderungen, die der Orientierung, Geborgenheit oder Sicherheit der demenzerkrankten Pflegebedürftigen dienen,
- die Errichtung einer geschützten Grundstückszufahrt oder eines geschützten Zugangs mit Orientierungshilfen,
- Maßnahmen, die die Orientierung der demenziell erkrankten Menschen steuern, visuelle Barrieren aufheben bzw. vermeiden, zu einer Reduzierung von Angstzuständen beitragen und Geborgenheit vermitteln können,
- Maßnahmen, die der Sinnesanregung dienen und milieutherapeutische Ansätze umsetzen,
- Maßnahmen aus dem Bereich der intelligenten Assistenzsysteme,
- besonders widerstandsfähige Ausführungen der Installationen im Sanitär- und sichtbaren Heizungsbereich, Gemeinschaftswohnküchen einschließlich der erforderlichen Sicherheits- und Geräteausstattung sowie ortsfestes Gartenmobiliar.

⁴Nicht gefördert werden:

- vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen mit situativ belegbaren Plätzen der Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege,
- mobile Gegenstände, die mit der Gebäude- oder Außenstruktur nicht fest verbunden sind, das heißt entnehm- oder verrückbar im Innen- oder Außenbereich der genannten Einrichtungen verbaut oder beschafft werden,
- Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Baubestimmung für barrierefreies Bauen DIN 18040-2:2011-09 vorzusehen sind,
- Ausgaben für ggf. erforderlichen Grunderwerb und Erschließungskosten.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vorhabensträger von eigenständig betriebenen Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen nach den §§ 72 ff. SGB XI geschlossen haben oder schließen werden.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Nachweis eines bereits bestehenden oder in Aussicht gestellten Versorgungsvertrags mit einer Pflegekasse nach den §§ 72 ff. SGB XI.

2.4.2 ¹Vorlage eines Gesamtkonzepts über das nach Abschluss der Fördermaßnahme geplante Pflege- und Betreuungsangebot für demenzerkrankte Gäste. ²Bereits bestehende Einrichtungen haben die Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Konzept darzulegen.

2.4.3 Die zur Förderung beantragten Maßnahmen der demenzgerechten Innen- und Außenraumgestaltung und deren baufachliche Umsetzung sind in einem Erläuterungsbericht darzustellen.

2.4.4 ¹In einer Kostenschätzung sind die für die Gesamtmaßnahme sowie für die zur Förderung beantragten Maßnahmen voraussichtlich anfallenden Kosten auszuweisen. ²Die Gliederung der Kostenschätzung (für Hochbaumaßnahmen in Anlehnung an Muster 5 zu Art. 44 BayHO oder nach DIN 276) für die zur Förderung beantragten Maßnahmen muss mit dem Erläuterungsbericht übereinstimmen.

2.5 Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendung

2.5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

2.5.2 Umfang der Zuwendung

¹Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für den Umbau oder die Neuerrichtung einer Einrichtung der Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege anfallen und die geeignet sind, einem demenzfreundlichen Lebensumfeld im Innen- und Außenbereich der genannten Einrichtungen baulich gerecht zu werden. ²Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen auch die nachgewiesenen Ausgaben für die von Dritten erbrachten Planungsleistungen. ³Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

2.5.3 Dauer der Zuwendung

Der geförderte Bewilligungszeitraum umfasst 24 Monate.

2.5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt je Projekt bis zu 75 000 Euro, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.5.5 Bindungsfrist

¹Für bauliche Veränderungen beträgt die Bindungsfrist zehn Jahre, für sonstige zur Ausstattung beschaffte Gegenstände fünf Jahre ab Neu-Inbetriebnahme der Einrichtung oder ab Umbau-Fertigstellung des demenzgerechten Umfelds. ²Innerhalb dieses Zeitraums eintretende Änderungen der zweckentsprechenden Nutzung sind der in Nr. 5.2 aufgeführten Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Einzelprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege

3.1 Zweck der Zuwendung

3.1.1 ¹Die Betreuung und Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen kommt für Pflegebedürftige in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht gegeben

sind oder die Besonderheiten der individuellen Pflegesituation eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht ermöglichen. ²Vordringlicher Wunsch der Pflegebedürftigen bleibt aber die häusliche oder teilstationäre Pflege. ³Stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgungsformen müssen deshalb weiterentwickelt, die Rahmenbedingungen den sich ändernden soziostrukturellen Gegebenheiten und damit einhergehend auch den pflegerischen Anforderungen angepasst werden.

3.1.2 ¹Zweck der Zuwendung ist es, notwendige konzeptionelle Änderungen in der Versorgungsstruktur umzusetzen, die durch den demografischen Wandel sowie durch die sich ändernden sozialen und pflegerischen Strukturen bedingt sind. ²Das Ziel ist dabei, die besonderen Bedürfnisse Pflegebedürftiger abzubilden. ³Dies bedeutet insbesondere, richtungsweisende Konzepte zu entwickeln sowie deren Einführung und Umsetzung zu begleiten. ⁴Darunter zu verstehen sind Konzepte wie beispielsweise stationäre Hausgemeinschaften, Pflegeoasen, Alzheimer Special Care Units, der sozialen Betreuung, der Suchtprävention, zur Abschiedskultur, zur hospizlichen und palliativen Versorgung sowie zur Einbindung Angehöriger und ehrenamtlich in Einrichtungen Engagierter.

3.2 Gegenstand der Förderung

3.2.1 Entwicklung/Fortentwicklung von Konzepten, die Änderungen in der Versorgungsstruktur erwarten lassen.

3.2.2 Projektmanagement, Koordination und Organisation und ggf. zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände bei der Umsetzung und Einführung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten aufgrund neu entwickelter Konzepte.

3.2.3 Wissenschaftliche Begleitung bei der Umsetzung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten, die nach Nr. 3.2.2 gefördert werden.

3.2.4 ¹Die unter den Nrn. 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 genannten Maßnahmen sind auch kumulativ förderfähig. ²Die Förderung einer Konzeptentwicklung nach Nr. 3.2.1 begründet jedoch keinen Anspruch auf Förderung der Umsetzung nach Nr. 3.2.2 und/oder der wissenschaftlichen Begleitung nach Nr. 3.2.3.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vorhabensträger, die eine Pflegeeinrichtung betreiben, Initiatorinnen und Initiatoren von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) sowie Institutionen, die geeignet sind, Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege wissenschaftlich zu begleiten.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Projekte müssen in der Praxis umsetzbar sein und dem gegenwärtigen Stand medizinisch-pflegerischer bzw. ärztlich-gesundheitlicher Betreuung entsprechen.

- 3.4.2 Für Projekte, die nach Nr. 3.2.1 gefördert werden, hat der Vorhabensträger mit dem Antrag das Ziel seines Entwicklungskonzepts zu skizzieren (Projektskizze).
- 3.4.3 ¹Für Projekte, die nach Nr. 3.2.2 gefördert werden, hat der Vorhabensträger die der Umsetzung zugrunde liegende Projektskizze vorzulegen. ²Soweit die Umsetzung nicht auf ein nach Nr. 3.2.1 gefördertes Entwicklungskonzept aufbaut, sind Ziel und Zweck des Vorhabens, der innovative und ggf. modellhafte Ansatz, der geplante Projektumfang und die Dauer des Vorhabens zu erläutern.
- 3.4.4 Soweit Zuwendungen nach Nr. 3.2.2 die Umsetzung baulicher Maßnahmen beinhalten, sind Unterlagen entsprechend den Nrn. 2.4.3 und 2.4.4 beizufügen.
- 3.5 Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendung**
- 3.5.1 Art der Zuwendung
Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 3.5.2 Umfang der Zuwendung
¹Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die im Zusammenhang mit dem jeweils geförderten Projekt anfallen. ²In Eigenleistung erbrachte Personalanteile sind anhand von Einzelstundennachweisen zu belegen. ³Soweit Zuwendungen nach Nr. 3.2.2 die Umsetzung baulicher Maßnahmen beinhalten, zählen auch die nachgewiesenen Ausgaben für die von Dritten erbrachten Planungsleistungen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ⁴Ausgaben für Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Baubestimmung für barrierefreies Bauen DIN 18040-2:2011-09 vorzusehen sind sowie Ausgaben für ggf. erforderlichen Grunderwerb und Erschließungskosten sind nicht zuwendungsfähig.
- 3.5.3 Dauer der Zuwendung
Der Bewilligungszeitraum umfasst für Projekte, die nach Nr. 3.2.1 gefördert werden, zwölf Monate; für Maßnahmen, die nach den Nrn. 3.2.2 und 3.2.3 gefördert werden, 24 Monate.
- 3.5.4 Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung beträgt je Projekt bis zu 60 000 Euro, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4. Verhältnis zu anderen Leistungen**
¹Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. ²Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaats Bayern, Mittel des Bundes, der Pflegekassen oder Mittel der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

Teil 2: Verfahren

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragstellung

¹Der Antrag ist unter Verwendung der im Internetauftritt des Staatsministeriums für Gesundheit

und Pflege erhältlichen Vordrucke vollständig und schriftlich einzureichen. ²Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan für die beantragten Ausgaben sowie bei Maßnahmen nach den Nrn. 1 und 2 ein mittelfristiger Finanzierungsplan (fünf Jahre) beizufügen. ³Zuständig für die Antragsentgegennahme ist/sind

- bei Maßnahmen nach Nr. 1: das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS),
- bei Maßnahmen nach Nr. 2: die Regierungen,
- bei Maßnahmen nach Nr. 3: das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

5.2 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind

- bei Maßnahmen nach den Nrn. 1 und 3: das ZBFS,
- bei Maßnahmen nach Nr. 2: die Regierungen.

5.3 Bagatellgrenze

Zuwendungen können nur beantragt werden, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 10 000 Euro betragen.

6. Verwendungsnachweis

¹Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO ist zugelassen. ²Der Verwendungsnachweis einschließlich des Sachberichts ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7. Sonstiges

7.1 Rücknahme, Widerruf, Rückforderung

Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist/sind

- bei Maßnahmen nach den Nrn. 1 und 3: das ZBFS,
- bei Maßnahmen nach Nr. 2: die Regierungen.

7.2 Besonders gelagerte Einzelfälle

Die Bewilligungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den in der Richtlinie getroffenen Festlegungen zulassen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 tritt die Richtlinie für die Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Seniorinnen und Senioren (Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen – SeniWoF) vom 7. Dezember 2011 (AllMBl. S. 702), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2015 (AllMBl. S. 582) geändert worden ist, außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

2175.5-G**Änderung der Richtlinie
für die Förderung im
„Bayerischen Netzwerk Pflege“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege****vom 7. Januar 2016, Az. 43b-G8300-2014/195-48**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege betreffend die Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 7. Januar 2015 (AllMBl. S. 56), die durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2015 (AllMBl. S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 4 werden die Angabe „2015“ durch die Angabe „2016“, die Angabe „1. April 2015“ durch die Angabe „2. Mai 2016“ und die Angabe „1. Januar 2015“ durch die Angabe „1. Januar 2016“ ersetzt.
 - 1.1.2 Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„Bei bereits in der Förderung befindlichen Trägern reicht es aus, wenn bei der Antragstellung die Änderungen gegenüber dem Vorjahr angegeben werden.“
 - 1.1.3 Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - 1.1.4 Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:
„Die Zuwendungsentscheidung kann auch in Form eines vorläufigen Verwaltungsakts auf Grundlage des zuletzt geprüften Ausgaben- und Finanzierungsplans getroffen werden, dem allerdings zwingend eine abschließende, zweite Entscheidung in einem Schlussbescheid nachfolgen muss.“
 - 1.2 In Nr. 6.1 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „1. April“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

861-G**Hinweise zum Vollzug von
Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 AVSG –
Anerkennung und Förderung von
niedrigschwelligen Betreuungs- und
Entlastungsangeboten; Förderung von
Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und
der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben nach
den §§ 45c, 45d SGB XI
(Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8
Abschnitt 5 bis 8)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege****vom 7. Januar 2016, Az. 42b-G8300-2015/445-4**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – zum Vollzug von Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) folgende Vollzugshinweise:

Vorbemerkung

¹Auf Grundlage von § 45b Abs. 3, § 45c Abs. 6 Satz 4, § 45d Abs. 3 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, hat die Staatsregierung in Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 (§§ 80 bis 97) AVSG Regelungen zur Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, zur Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben nach den §§ 45c, 45d SGB XI erlassen. ²Die Förderung nach den genannten Vorschriften erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Auf die Art. 23 und 44 BayHO und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – (Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO) wird hingewiesen. ⁴Zu Einzelheiten des Anerkennungs- und Förderungsverfahrens werden die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen getroffen.

1. Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote (§§ 80 bis 82 AVSG)**1.1 Gegenstand der Anerkennung****1.1.1 Niedrigschwellige Betreuungsangebote****1.1.1.1 Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten, § 81 Satz 1 Nr. 3 AVSG**

¹In Privathaushalten werden mehrere Personen der Zielgruppe gemeinsam für mehrere Stunden durch eine sogenannte Gastgeberin oder einen Gastgeber betreut. ²Unterstützt wird die Gastgeberin oder der Gastgeber durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. ³Das Angebot wird durch eine Fachkraft geleitet und individuell – je

- nach Krankheitsstadium und Interessen – auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtet.
- 1.1.2 Niedrigschwellige Entlastungsangebote**
- 1.1.2.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen, § 81 Abs. 2 Nr. 1 AVSG**
- ¹Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung in einem Privathaushalt erbracht werden, wie Hilfe bei Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung auch im Falle ernährungsbezogener Krankheiten, Lebensmittelbevorratung, Wäschepflege, Blumenpflege, Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt und andere Termine. ²Auch Botengänge z. B. zu Post, Apotheke oder Behörden fallen darunter sowie die Unterstützung bei alltäglicher Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen oder Banken. ³Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben.
- 1.1.2.2 Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter, § 81 Abs. 2 Nr. 2 AVSG**
- ¹Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter unterstützen den Pflegebedürftigen beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. ²Sie helfen verlässlich im Alltag, die Überforderung abzubauen und eine Isolation zu vermeiden. ³Sie helfen, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten oder wieder zurückzugewinnen und ein längeres Verbleiben in der Wohnung zu ermöglichen. ⁴Sie begleiten z. B. beim Einkauf, zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch, kochen gemeinsam oder lesen. Sie übernehmen nicht eigenständig Tätigkeiten im Haushalt, sondern leisten eher kleine Hilfen, wie z. B. das Einräumen der Spülmaschine.
- 1.1.2.3 Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter, § 81 Abs. 2 Nr. 3 AVSG**
- ¹Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter geben den häuslich Pflegenden verlässliche beratende, aber auch emotionale Unterstützung zur besseren Bewältigung des Pflegealltags. ²Sie helfen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags und stärken die Fähigkeit zur Selbsthilfe. ³Sie sind mit Hilfsangeboten vernetzt und achten darauf, dass die Selbstfürsorge des Pflegenden nicht so weit in den Hintergrund gerät, dass gesundheitliche Gefährdung und soziale Isolation entstehen. ⁴Sie leisten keine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, sondern unterstützen den Pflegenden, vorhandene Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.
- 1.2 Ausschluss der Anerkennung, § 81 Abs. 3 Satz 1 AVSG**
- Die Anerkennung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Einzelperson tritt als Trägerin eines Helferkreises oder einer Betreuungsgruppe auf oder weist nach, dass bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung, im Rahmen fester organisatorischer Strukturen, für einen adäquaten Ersatz gesorgt ist.
- 1.3 Voraussetzungen der Anerkennung, § 82 AVSG**
- ¹§ 82 Abs. 1 normiert die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen, die niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote grundsätzlich erfüllen müssen. ²§ 82 Abs. 2 enthält weitere, spezielle Voraussetzungen für die dort genannten Betreuungs- und Entlastungsangebote.
- 1.3.1 Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen, § 82 Abs. 1 AVSG**
- 1.3.1.1 Qualifikation nicht ehrenamtlich Tätiger, § 82 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AVSG**
- 1.3.1.1.1 Alltags- und Pflegebegleiterinnen und Alltags- und Pflegebegleiter**
- Geeignete fachliche Voraussetzungen zum Erbringen einer nicht ehrenamtlichen Alltags- und Pflegebegleitung haben insbesondere eine Pflegefachkraft mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, eine Heilerziehungspflegerin bzw. ein Heilerziehungspfleger, eine Heilpädagogin bzw. ein Heilpädagoge oder eine Sozialpädagogin bzw. ein Sozialpädagoge sowie Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- 1.3.1.1.2 Haushaltsnahe Dienstleistungen**
- Bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen bedeutet angemessen fachbezogen geschult, dass das eingesetzte nicht ehrenamtliche Personal eine Schulung von mindestens 40 Schulungseinheiten erhält, in denen sowohl hauswirtschaftliche Inhalte enthalten sind als auch Inhalte zum Umgang mit pflegebedürftigen und demenzkranken Menschen.
- 1.3.1.2 Schulung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger, § 82 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AVSG**
- 1.3.1.2.1 Allgemeines**
- Angemessen geschult und fortgebildet bedeutet, dass die ehrenamtlich Tätigen eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Schulung von mindestens 40 Schulungseinheiten erhalten haben und dass eine kontinuierliche Fortbildung vorgesehen ist.
- 1.3.1.2.2 Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter**
- Die Schulung ehrenamtlicher Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter enthält insbesondere psychosoziale Inhalte zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen.
- 1.3.1.2.3 Haushaltsnahe Dienstleistungen**
- Bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen bedeutet angemessen fachbezogen geschult, dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer eine Schulung von mindestens 40 Schulungseinheiten erhalten, in denen sowohl hauswirtschaftliche Inhalte enthalten sind als auch Inhalte zum Umgang mit pflegebedürftigen und demenzkranken Menschen.
- 1.3.1.3 Ausreichender Versicherungsschutz, § 82 Abs. 1 Nr. 3 AVSG**
- ¹Diese Voraussetzung bezieht sich auf das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung. ²Für Angebote, die haushaltsnahe Dienstleistungen erbrin-

gen, ist zusätzlich das Vorliegen einer Unfallversicherung erforderlich.

1.3.2 Spezielle Anerkennungs Voraussetzungen, § 82 Abs. 2 AVSG

1.3.2.1 Geeignete Fachkraft, § 82 Abs. 2 AVSG

1.3.2.1.1 Niedrigschwellige Betreuungsangebote und ehrenamtliche Pflege- und Alltagsbegleiterinnen und Pflege- und Alltagsbegleiter

¹Geeignete Fachkräfte zur Leitung niedrigschwelliger Betreuungsangebote und ehrenamtliche Pflege- und Alltagsbegleiterinnen und Pflege- und Alltagsbegleiter sind insbesondere eine Pflegefachkraft mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, eine Heilerziehungspflegerin bzw. ein Heilerziehungspfleger, eine Heilpädagogin bzw. ein Heilpädagoge oder eine Sozialpädagogin bzw. ein Sozialpädagoge sowie Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. ²Die Fachkraft muss während der Treffen der Betreuungsgruppe (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AVSG) durchgehend anwesend sein.

1.3.2.1.2 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Geeignete Fachkräfte zur Leitung von Angeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen haben insbesondere eine Berufsausbildung oder Fortbildung in der Hauswirtschaft und sind zusätzlich im Umgang mit pflegebedürftigen und demenzkranken Menschen im Umfang von mindestens 40 Stunden geschult.

1.3.2.1.3 Angemessene räumliche Voraussetzungen, § 82 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. d AVSG

¹Es sollen Räume zur Verfügung stehen, die insbesondere über entsprechende, für die Zielgruppe bedürfnisgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, wo Fenster und Türen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt sind. ²Ob und welche Maßnahmen zu treffen sind, bestimmen die Umstände des Einzelfalls. ³Die Fachkraft ist einzubeziehen.

1.3.2.2 Zahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AVSG

¹Die Zahl der fachlich geschulten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer neben der leitenden Fachkraft bestimmt sich nach der Anzahl der Betreuten, dem Schweregrad der Erkrankung der Betreuten und dem benötigten Betreuungsumfang. ²Das Verhältnis sollte zwischen einer ehrenamtlichen Helferin oder einem ehrenamtlichen Helfer für drei Hilfebedürftige (1:3) und einem Verhältnis von einer ehrenamtlichen Helferin oder einem ehrenamtlichen Helfer für eine hilfebedürftige Person (1:1) bei intensivem Betreuungsbedarf liegen. ³In den ersten beiden Förderjahren einer Betreuungsgruppe, in denen nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AVSG durchschnittlich weniger als drei Hilfebedürftige betreut werden können, kann die Fachkraft in den Betreuungsschlüssel einbezogen werden.

1.3.2.2.1 Schulung und Fortbildung von Gastgeberinnen bzw. Gastgebern und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, § 82 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b AVSG

Für die Schulung und Fortbildung der Gastgeberinnen bzw. Gastgeber und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer gelten die Ausführungen unter Nr. 1.3.1.2.1 entsprechend.

1.3.2.3 Zahl der Hilfebedürftigen in einer qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten, § 82 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c AVSG

In einer qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten sollen durchschnittlich drei bis fünf Hilfebedürftige betreut werden.

1.4 Fiktion der Anerkennung

Familienentlastende Dienste und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen, gelten als anerkannt, wenn sie

- a) nach den Nrn. 1 oder 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 7. Januar 2015 (AllMBl. S. 56) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) nach der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und der bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 7. März 2015 (AllMBl. S. 227) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) nach der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und der bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 7. März 2015 (AllMBl. S. 248) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 11 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

2. Förderung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote

2.1 Zweck der Förderung

¹Zweck der Förderung ist es, den Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote zu fördern, wodurch ein zusätzliches Leistungsangebot für Pflegebedürftige

<p>und Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, geschaffen werden soll.²Hierdurch sollen insbesondere</p>	
<p>a) angemessene Betreuungs- und Entlastungsangebote und Kontaktmöglichkeiten und</p> <p>b) Möglichkeiten zur Entlastung pflegender Personen, insbesondere auch durch Kontaktmöglichkeiten zwischen pflegenden Personen, geschaffen werden.</p>	
<p>2.2 Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung</p>	<p>2.2.2.3 Angehörigengruppen</p> <p>Als geeignete Fachkraft für die fachliche und psychosoziale Anleitung von Angehörigengruppen kommt insbesondere eine Fachkraft in Betracht, die über die in Nr. 1.3.2.1.1 genannten Qualifikationen verfügt.</p>
<p>2.2.1 Personal- und Sachausgaben</p>	<p>2.3 Art und Umfang der Förderung</p>
<p>Gefördert werden vorrangig die Personal- und Sachkosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung der ehrenamtlich Helfenden sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte entstehen, sowie Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Betreuung.</p>	<p>2.3.1 Art der Förderung</p> <p>Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.</p>
<p>2.2.2 Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, § 85 Abs. 2 AVSG</p>	<p>2.3.2 Höhe der Förderung</p>
<p>2.2.2.1 Schulung ehrenamtlicher Alltags- und Pflegebegleiterinnen und Alltags- und Pflegebegleiter sowie ehrenamtlich Tätiger bei Betreuungsangeboten</p>	<p>2.3.2.1 Sach- und Personalausgaben</p>
<p>¹Unter einer geeigneten Fachkraft zur Schulung von ehrenamtlichen Alltags- und Pflegebegleitern und ehrenamtlich Tätigen bei Betreuungsangeboten versteht man Pflegefachkräfte, Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger oder Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung sowie diplomierte oder graduierte Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung oder vergleichbarer Vorbildung und Personen, die einen Studiengang in Gerontologie oder Sozialwissenschaften abgeschlossen haben. ²Unter einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung ist in diesem Zusammenhang nicht nur die anerkannte Fortbildung zur Angehörigenarbeit zu verstehen, sondern auch weitergehende Qualifizierungen wie etwa die Weiterbildung „Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung“ gemäß §§ 83 ff. der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) vom 27. Juli 2011 (GVBl. S. 346, BayRS 2170-5-1-G) oder der Abschluss eines Studiengangs im Bereich der Pflege.</p>	<p>Die Förderpauschale für die notwendigen Personal- und Sachausgaben beträgt für:</p>
<p>2.2.2.2 Schulungen bei haushaltsnahen Dienstleitungen</p>	<p>a) die Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigung für eine Betreuungsgruppe jährlich pro Treffen, bei mindestens zehn Treffen für maximal 45 Treffen 50,00 Euro,</p> <p>b) die Koordination, Organisation und kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen einschließlich deren Aufwandsentschädigung, sofern alle ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen eines Trägers zusammen mindestens 250 Einsatzstunden im Jahr erbracht haben, für jede volle Einsatzstunde eines ehrenamtlichen Helfers und einer ehrenamtlichen Helferin bis zu maximal 1,50 Euro,</p> <p>c) die Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigung für die qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten jährlich pro Treffen bei mindestens zehn Treffen für maximal 45 Treffen 35,00 Euro,</p> <p>d) die Schulung – mindestens 40 Schulungseinheiten – und Fortbildung – mindestens acht Fortbildungseinheiten – von mindestens acht ehrenamtlichen Helfern oder Helferinnen je Schulungs- bzw. Fortbildungseinheit bis zu maximal 25,00 Euro,</p> <p>e) eine Angehörigengruppe jährlich pro Treffen, bei mindestens acht für maximal zwölf Treffen 35,00 Euro.</p>
<p>Die Schulung von Ehrenamtlichen für die Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen muss in Kooperation erbracht werden von einer Fachkraft, die eine Berufsausbildung oder Fortbildung in der Hauswirtschaft hat, gemeinsam mit einer Fachkraft, die den Anforderungen einer Fachkraft zur Schulung ehrenamtlicher Alltags- und Pflegebegleiter und ehrenamtlich Tätiger bei Betreuungsangeboten gemäß Nr. 2.2.2.1 entspricht.</p>	<p>2.3.2.2 Förderhöchstsumme</p> <p>¹Betreuungs- und Entlastungsangebote, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden, werden grundsätzlich pro 20 000 Einwohner über</p>

65 Jahre höchstens mit 15 000 Euro gefördert.
²Die kreisfreie Gemeinde bzw. der Landkreis bestimmt gemeinsam mit allen beteiligten Trägern die Auswahl der zu fördernden Projekte, wenn aufgrund beschränkter Haushaltsmittel nicht alle Förderanträge bedient werden können.

2.3.3 Berücksichtigung von Zuwendungen

¹Betreuungsgruppen, qualitätsgesicherte Tagesbetreuungen in Privathaushalten und Angehörigengruppen sollen grundsätzlich in Höhe des sich jeweils aus den Nrn. 2.3.2.1 und 2.3.2.2 ergebenden Pauschalbetrags pro Treffen gefördert werden. ²Dies schließt jedoch nicht aus, dass Zuwendungen, die der Anbieter des Angebots für denselben Zweck erhält, auf die Förderung angerechnet werden können.

2.3.4 Überschreitung der Förderhöchstgrenze

¹Solange ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, steht die Überschreitung der Förderhöchstgrenze einer Förderung nicht entgegen. ²Übersteigen die Anträge in einer kreisfreien Gemeinde oder in einem Landkreis diese Grenze, werden die kreisfreie Gemeinde bzw. der Landkreis von der gemäß § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde darüber in Kenntnis gesetzt.

2.4 Antragsverfahren

¹Der Träger bzw. die Trägerin reicht den Förderantrag bei der nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorangehenden Jahrs ein. ²Das Förderjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet spätestens am 31. Dezember desselben Jahrs. ³Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit der Antragstellung allgemein als erteilt. ⁴Für Anträge für das Förderjahr 2016, die bis spätestens 2. Mai 2016 bei der nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde eingehen, gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit Wirkung vom 1. Januar 2016 als erteilt. ⁵Bei der Antragstellung sind die bei dieser Behörde erhältlichen Vordrucke zu verwenden. ⁶Bei bereits in der Förderung befindlichen Trägern reicht es aus, wenn bei der Antragstellung die Änderungen gegenüber dem Vorjahr angegeben werden.

2.5 Bewilligungsverfahren

¹Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde nach Eingang des vollständigen Antrags. ²Die Zuwendungsentscheidung kann auch in Form eines vorläufigen Verwaltungsakts auf Grundlage des zuletzt geprüften Ausgaben- und Finanzierungsplans getroffen werden, dem allerdings zwingend eine abschließende, zweite Entscheidung in einem Schlussbescheid nachfolgen muss.

2.6 Auszahlungsverfahren

¹Die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahrs eine Abschlagszahlung bewilligen, die maximal 70% der bewilligten Zuwendung

beträgt. ²Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme kann frühestens zum 1. November des Förderjahrs angefordert werden.

2.7 Nachweis und Prüfung der Verwendung, § 87 Abs. 3 AVSG

¹Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens 1. April des Folgejahrs der nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde vorzulegen, die die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt. ²Die bei der nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. ³Neben der Vorlage eines Sachberichts sind folgende Nachweise zu führen:

2.7.1 Bei Betreuungsgruppen

¹Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. ²Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer und Teilnehmerinnen bzw. von deren Betreuern und Betreuerinnen oder deren Pflegepersonen) je Gruppentreffen werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

2.7.2 Bei Begleitung und Vermittlung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern

¹Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung sowie die Anzahl der durch die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer erbrachten Einsatzstunden. ²Die Einsatzlisten werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

2.7.3 Bei der qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten

¹Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt für die jeweilige Tagesbetreuung die fachliche Anleitung, die durchschnittliche Anzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, die Anzahl der Treffen sowie die durchschnittliche Anzahl der betreuten Personen. ²Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c AVSG durchschnittlich mindestens zwei weitere Hilfebedürftige betreut werden, die keine Angehörigen der Gastgeberin bzw. des Gastgebers sind. ³Die Teilnehmer- und Einsatzlisten werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

2.7.4 Bei Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

¹Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der Stunden, den Inhalt der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahme (Stundenplan) und die Zahl der Teilnehmer. ²Eine Teilnehmerliste ist vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufzubewahren.

2.7.5 Bei Angehörigengruppen

¹Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. ²Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer und Teilnehmerinnen) je Gruppentreffen werden vom Träger bzw. von der Trägerin fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

- 2.8 Information durch die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde**
¹Die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft. ²Die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde informiert ferner die Landkreise und kreisfreien Städte jährlich über die Ausschöpfung der Fördermittel.
- 2.9 Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung**
¹Der Träger bzw. die Trägerin prüft, ob Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können und ob Zuschüsse der Kommunen zur Verfügung stehen. ²Soweit Mittel der Arbeitsförderung oder der Kommunen bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt.
- 3. Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe, § 45d SGB XI**
- 3.1 Zweck der Förderung**
¹Zweck der Förderung ist es, alternative Hilfeangebote für die häusliche Versorgung zu schaffen oder auszubauen, um die Lebensqualität von Pflegebedürftigen, von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und deren Angehörigen zu verbessern sowie familiäre Pflegearrangements zu unterstützen und zu ergänzen. ²Nr. 2.2.1 gilt entsprechend.
- 3.2 Gegenstand der Förderung**
- 3.2.1 Begriff der Sorgenetzwerke, § 89 Satz 1 AVSG**
¹Der Begriff des „Sorgenetzwerks“ versteht sich als Oberbegriff für verschiedene ehrenamtliche Gruppenangebote, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. ²Auch Demenzpatinnen und Demenzpaten fallen unter den Begriff des Sorgenetzwerks. ³Demenzpatinnen bzw. Demenzpaten stehen nicht direkt in der Alltagsbegleitung von Menschen mit Demenz, sondern handeln themen- und quartiersbezogen zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und einer neuen Kultur im Umgang mit Menschen mit Demenz. ⁴Demenzpatinnen und Demenzpaten werden durch eine Koordinationskraft begleitet und geschult.
- 3.2.2 Begriff der weiteren Angebote gemäß § 89 Satz 1 AVSG**
 Nach § 89 Satz 1 Nr. 6 AVSG können weitere Angebote zum Aus- und Aufbau von Gruppen ehrenamtlich Tätiger gefördert werden, wie z. B. eine Koordinierungsstelle zur Gewinnung und Begleitung von Demenzpatinnen und Demenzpaten.
- 3.2.3 Versicherungsschutz**
 Der in § 90 Abs. 1 Nr. 1 AVSG genannte Versicherungsschutz bezieht sich auf das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung.
- 3.2.4 Zur Schulung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger bei Sorgenetzwerken**
¹Aufgrund der vielfältigen Fördermöglichkeiten im Rahmen des § 45d SGB XI sind die Schulungs- und Fortbildungsvoraussetzungen für die Ehrenamtlichen in den verschiedenen Projekten so unterschiedlich, dass einheitlich durchgeführte Schulungen und Fortbildungen bei den Betreuungsangeboten keine Fördervoraussetzung sind. ²Es ist jedoch Voraussetzung, dass im Qualitätskonzept eine angemessene und umfassende Schulung und Fortbildung für die Ehrenamtlichen vorgesehen ist und dass Inhalt und Umfang jährlich im Sachbericht dargelegt werden.
- 3.3 Höhe der Förderung**
¹Die Förderpauschalen betragen für:
- | | |
|--|----------------|
| a) Sorgenetzwerke je Projekt jährlich bis zu | 5 000,00 Euro, |
| b) Selbsthilfeorganisationen jährlich und bzw. oder je Projekt, das zeitlich und räumlich begrenzt ist bis zu | 2 000,00 Euro, |
| c) Selbsthilfekontaktstellen jährlich und bzw. oder je Projekt, das zeitlich und räumlich begrenzt ist bis zu | 2 000,00 Euro, |
| d) Selbsthilfegruppen ohne fachliche Leitung je Treffen bei mindestens acht für maximal zwölf Treffen jährlich | 20,00 Euro, |
| e) Schulungen und Fortbildungen der ehrenamtlich Tätigen je Schulungs- bzw. Fortbildungseinheit bis zu | 25,00 Euro. |
- ²Hinsichtlich der Förderhöhe für Selbsthilfegruppen gilt Nr. 2.3.3 entsprechend. ³Für die Förderung von Angeboten nach § 89 Satz 1 Nr. 1 AVSG gilt Nr. 2.3.2.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass diese Angebote grundsätzlich pro 20 000 Einwohner über 65 Jahre höchstens mit bis zu 10 000 Euro gefördert werden. Die Ausführungen zu Nr. 2.3.4 gelten entsprechend.
- 3.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren**
 Die Ausführungen zu den Nrn. 2.4 und 2.5 gelten entsprechend.
- 3.5 Auszahlungsverfahren**
 Die Ausführungen zu Nr. 2.6 gelten entsprechend.
- 3.6 Nachweis und Prüfung der Verwendung**
 Die Ausführungen zu Nr. 2.7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass neben der Vorlage eines Sachberichts folgende Nachweise zu führen sind:
- 3.6.1 Bei Sorgenetzwerken im Sinn des § 89 Satz 1 Nr. 1 AVSG**
 a) ¹Durch Vorlage der Personalkontenblätter ist nachzuweisen, dass die geförderte Fachkraft wie vorgesehen beschäftigt war. ²Der Träger

bzw. die Trägerin bestätigt, dass die Fachkraft im geförderten Umfang ausschließlich im Bereich der geförderten Projekte tätig war.

- b) Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.

3.6.2 Bei Selbsthilfegruppen im Sinn des § 89 Satz 1 Nr. 2 AVSG

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bestätigt die Anzahl der stattgefundenen Treffen.

3.6.3 Bei Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen im Sinn von § 89 Satz 1 Nr. 3 und 4 AVSG

¹Durch Vorlage von Personalkontenblättern ist nachzuweisen, dass eine geförderte Fachkraft wie vorgesehen beschäftigt war. ²Der Träger bestätigt, dass im geförderten Umfang ausschließlich Aufgaben im Sinn des Zwecks der Förderung wahrgenommen wurden.

3.6.4 Bei Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinn des § 89 Satz 1 Nr. 5 AVSG

¹Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der Stunden, den Inhalt der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahme (Stundenplan) und die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. ²Die Teilnehmerlisten werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

4. Förderung von Modellvorhaben, § 45c SGB XI

4.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

¹Zweck der Förderung ist es, Möglichkeiten einer stärker integrativ ausgerichteten Versorgung auszuschöpfen und in einzelnen Regionen Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung aller für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation zu erproben. ²Die Modellvorhaben sind vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote ausgerichtet, können jedoch vor allem unter dem Aspekt der Vernetzung auch stationäre Angebote einbezie-

hen. ³Modellvorhaben sind förderfähig, wenn sie insbesondere eine bessere Versorgung demenzkranker Pflegebedürftiger anstreben und die wirksame Vernetzung der Versorgungsangebote in einer Region erproben.

4.2 Förderverfahren

4.2.1 Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung

Die Ausführungen zu Nr. 2.9 gelten entsprechend.

4.2.2 Antragstellung

¹Der Träger bzw. die Trägerin reicht den Antrag (Modellkonzeption, Kosten- und Finanzierungsplan) bei der nach § 97 Abs. 1 AVSG in Verbindung mit § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde ein. ²Diese überprüft den Antrag und entscheidet nach Anhörung des Vergabeausschusses.

4.2.2.1 Zur Information durch die zuständige Behörde

Die nach § 97 Abs. 1 AVSG in Verbindung mit § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung über die Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitte 5 bis 8 AVSG – Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten; Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben nach den §§ 45c, 45d SGB XI vom 15. Januar 2015 (AllMBL S. 129) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dherar Naser I Alnajran Altuwaijri

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. Dezember 2015, Az. Prot 1090-28-18

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dherar Naser I Alnajran Altuwaijri am 11. Dezember 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz sowie das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Assad Abdelazeez A Albahar, am 6. Oktober 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mohamed Achgalou

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Januar 2016, Az. Prot 1090-283-9

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mohamed Achgalou am 29. Dezember 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdesselem Arifi, am 11. Oktober 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Voraussetzungen der Anerkennung der maßgeblichen Organisationen und Verbände und deren Vertretung im Beirat beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 12. Januar 2016, Az. 41c-G8300-2015/845-25

Auf Grund des § 279 Abs. 4a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Feststellung der Maßgeblichkeit

1.1 Maßgebliche Organisationen und Verbände im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Organisationen und Verbände, die

- a) nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die in § 279 Abs. 4a Satz 5 SGB V genannten Aufgaben erfüllen und in Bayern tätig sind,
- b) in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,
- c) aufgrund ihres Mitgliederkreises dazu berufen sind, die Interessen auf Landesebene zu vertreten,
- d) die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten,
- e) durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen können, dass sie neutral und unabhängig arbeiten und
- f) gemeinnützige Zwecke verfolgen.

1.2 ¹Die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes stellt auf Antrag die Maßgeblichkeit von Organisationen und Verbänden fest, wenn die Organisationen und Verbände die gemäß Nr. 1.1 erforderlichen Kriterien erfüllen und nicht Mitglied einer als maßgeblich anerkannten Organisation oder eines als maßgeblich anerkannten Verbandes sind. ²Dies ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

1.3 Die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes kann das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne der Nr. 1.1 jederzeit überprüfen.

2. Vorschlagsverfahren

2.1 ¹Die im Sinne der Nr. 1.2 als maßgeblich anerkannten Organisationen und Verbände haben die Möglichkeit, bis sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Beirats der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes namentlich ihre Vorschläge für die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter zu übermitteln. ²Ergänzend zu den unterbreiteten Vorschlägen sind jeweils die Einverständniserklärungen

der vorgeschlagenen Personen vorzulegen. ³Jede Organisation bzw. jeder Verband kann nur ein Mitglied und einen Stellvertreter vorschlagen.

2.2 ¹Gehen mehr Vorschläge ein, als Beiratssitze zu besetzen sind, entscheidet die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes. ²Bei der Entscheidung sind insbesondere die Mitgliederzahl der jeweiligen Organisation bzw. des jeweiligen Verbandes in Bayern sowie die Vielfalt der Organisationen und Verbände in Bayern zu berücksichtigen, die sich möglichst im Beirat widerspiegeln sollte.

3. Bestimmung und Amtsdauer der Beiratsmitglieder

3.1 Die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes bestimmt die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter.

3.2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter entspricht der Amtsdauer des Verwaltungsrats.

3.3 Das Ausscheiden eines Mitglieds bzw. dessen Stellvertreters aus dem Beirat erfolgt durch

- a) Ablauf der Amtsdauer,
- b) Abberufung durch die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes, wenn in der Person des Mitglieds liegende schwerwiegende Gründe der Intention des § 279 Abs. 4a SGB V entgegenstehen oder die betreffende Organisation bzw. der betreffende Verband die Maßgeblichkeit im Sinne der Nr. 1.2 verloren hat,
- c) Abberufung durch die jeweilige Organisation bzw. den Verband, den das Mitglied vertritt,
- d) Tod.

3.4 ¹Beruft eine Organisation oder ein Verband ein Beiratsmitglied im Sinne der Nr. 3.3 Buchst. c ab, kann von der jeweiligen Organisation bzw. dem jeweiligen Verband gegenüber der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes innerhalb von zwei Wochen ein neues Beiratsmitglied vorgeschlagen werden. ²Die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes bestimmt die vorgeschlagene Person zum neuen Beiratsmitglied, wenn nicht schwerwiegende Gründe, die der Intention des § 279 Abs. 4a SGB V zuwiderlaufen, entgegenstehen. ³Wird von der jeweiligen Organisation bzw. dem jeweiligen Verband innerhalb der Frist des Satzes 1 kein berücksichtigungsfähiger Vorschlag unterbreitet, bestimmt die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes auf Vorschlag einer anderen Organisation bzw. eines anderen Verbandes ein neues Beiratsmitglied.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. Eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 3)

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits eine ausreichend lange Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof haben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stelle voraussichtlich bei den Senaten in Ansbach zu besetzen ist.

2. Drei Stellen für Vorsitzende Richter/Vorsitzende Richterinnen am Verwaltungsgericht in Ansbach, München und Regensburg (Besoldungsgruppe R 2)

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende richterliche Berufserfahrung verfügen.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **12. Februar 2016** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg

Fischedick/Görner/Thomeczek, **CO₂: Abtrennung, Speicherung, Nutzung**, Ganzheitliche Bewertung im Bereich von Energiewirtschaft und Industrie, 2015, XXXII, 855 Seiten, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-642-19527-3.

Das Fachbuch beleuchtet die Technologie der CO₂-Abtrennung und -Speicherung (CCS) sowie die CO₂-Nutzung (CCR) umfassend und aus unterschiedlicher Perspektive. Die CCS- und CCR-Technologie auf Basis der naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen wird vorgestellt und der Stand der Technik dargelegt. Energiebilanzen für verschiedene Techniken werden verglichen und rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Aspekte diskutiert. Szenarioanalysen zeigen den zukünftigen Beitrag der Technologien auf und stellen die Sichtweisen der verschiedenen Stakeholder-Gruppen vor.

Kaltschmitt/Schebek, **Umweltbewertung für Ingenieure**, Methoden und Verfahren, 2015, XIII, 467 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-36988-9.

Kein aufwendiger Industriebetrieb kann errichtet und kein neues, komplexes Produkt kann auf den Markt gebracht werden, ohne dass die damit verbundenen Umweltauswirkungen auf die Natur und den Menschen geprüft werden. Das Buch stellt das dazu benötigte methodische Wissen zusammen und zeigt anschauliche Anwendungsbeispiele auf. Hinsichtlich der grundlegenden Modellierungs- und Bewertungsansätze wird die Anzahl von Methoden und Ansätzen zur Umweltbewertung strukturiert. Detailliert und mit Praxisbeispielen werden die Modellierungs- und Bewertungsansätze erläutert, um in die Anwendung der jeweiligen Umweltbewertungsmethoden einzuführen. Das Werk stellt die Werkzeuge dar, mit denen Umweltauswirkungen von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen erfasst, analysiert und bewertet werden können.

Leih/Siegl/Hartmann, **City-Maut**, Nutzen und Technologien von Systemen zum Steuern der Zufahrt in Zonen, 2015, XII, 211 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-658-03785-7.

Das Buch bietet eine umfassende Einführung in die Thematik städtischen Zufahrtsmanagements im europäischen Kontext. Es werden gesetzliche, technologische und auch volkswirtschaftliche Aspekte in Betracht gezogen. Instrumente wie z.B. die City-Maut sind als Verkehrsmanagementmaßnahme aus dem heutigen Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie haben Fuß gefasst und erfreuen sich steigender Verwendung.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Schmidt, **Social Media**, 2015, 108 Seiten, Preis 12,99 €, Medienwissen kompakt, ISBN 978-3-658-02095-8.

Die sozialen Medien werfen eine Reihe von Fragen auf wie nach der Privatsphäre, dem Wissen für alle, Partizipation oder Überwachung und Kontrolle. Der Band beantwortet die Fragen aus kommunikationssoziologischer Sicht und gibt so einen Überblick darüber, wie soziale Medien den individuellen Alltag sowie die Gesellschaft verändern.

Zurstiege, **Medien und Werbung**, 2015, 108 Seiten, Preis 12,99 €, Medienwissen kompakt, ISBN 978-3-658-01312-7.

Die Werbung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verändert. Sie macht „Unterhaltungs- und Informationsgeschenke“, die nicht als geheime Verführung wahrgenommen werden. Das Buch beantwortet die Fragen nach der Entwicklung des Werbesystems, den Formen der Werbung, welche Kräfte sie antreiben etc.

Linde international, Wien

Buchacher/Kölbinger/Roth, **Das Resilienz-Training**, Für mehr Sinn, Zufriedenheit und Motivation im Job, 2015, 239 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7093-0560-7.

Der Beruf ist ein wichtiger Mosaikstein des Lebensglücks. In dem Buch wird gezeigt, wie man wieder die eigene Arbeit zu einem wertvollen Bestandteil des Lebens machen kann. Es finden sich Motivationstipps, Anregungen zur Stressbewältigung sowie Übungen, Fragebögen, Visualisierungstechniken für den persönlichen Weg zum Arbeitsglück.

Graber/Schnauder, **Akte Hypo Alpe Adria**, von der Geldmaschine zum Milliardengrab. Verantwortliche, Profiteure, Hintergründe, 2., aktualisierte Auflage 2015, 231 Seiten, Preis 17,90 €, ISBN 978-3-7093-0609-3.

In dem Buch werden die heiklen Phasen nachgezeichnet, die zu den Milliardenverlusten geführt haben. Anhand von geheimen Sitzungsprotokollen, persönlichen Notizen der Involvierten, Prüf- und Ermittlungsberichten wird die Geschichte der teuersten Bank Österreichs beschrieben. Akribisch wurden Beispiele jener exzessiven Kreditvergabe an dunkle und bunte Gestalten recherchiert, die als Ursache des Steuerzahler-Desasters immer mehr in den Hintergrund geraten.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 114. bis 117. Lieferung, Stand August 2015, inkl. Zugang zu laufend aktualisierter Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 65,20 €, 67,50 €, 68,50 € und 68,20 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen bei der **114. Ergänzungslieferung** der AO betreffen § 1 Anwendungsbereich, § 117 Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen, § 117c Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten, § 152 Verspätungszuschlag und § 270 Allgemeiner Aufteilungsmaßstab. Bei der FGO ändert sich § 5 FVG Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern. Neu in der **115. Aktualisierung** sind bei der AO § 33 Steuerpflichtiger, § 68 Einzelne Zweckbetriebe, § 170 Beginn der Festsetzungsfrist, § 178 Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Zollbehörden, § 227 Erlass und § 264 Vollstreckung gegen Nießbraucher. Bei der **116. Aktualisierung** sind in der AO § 31b Mitteilung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, § 43 Steuerschuldner, Steuervergütungsgläubiger, § 171 Ablaufhemmung, § 218 Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis und § 281 Pfändung erneuert worden. Die Aktualisierungen der **117. Ergänzungslieferung** betreffen bei der AO die Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung, die Aufteilung für die Vermögenssteuer, die Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners sowie die Einleitung des Strafverfahrens. Bei der FGO ist die Nichtzulassungsbeschwerde neu kommentiert.

WEKA Fachverlag, Kissing

Vogler, **EU-Recht zur Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Verbraucherschutz und Produktsicherheit**, 139. Lieferung, Stand April 2015, 97 € zzgl. USt., inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-8111-8383-4, inkl. Buch „Die neue BetrSichV im Arbeitsschutz: Praxiskommentierung für die Sicherheitsfachkraft“ inkl. CD-ROM, 141 Seiten, Preis 45,79 € zzgl. USt., ISBN 978-3-8111-6082-8.

UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz

Rolf/Sagawe, **Des Googles Kern und andere Spinnennetze**, 264 Seiten, 2013, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-86764-590-4.

Das Buch beschreibt den Weg in die digitale Welt und erkundet, ob die digitale Transformation und stabile Gesellschaften überhaupt miteinander vereinbar sind. Der Band ermöglicht den Blick auf das große Ganze und zeigt u. a. exemplarisch am Beispiel von Amazon und Google, wie die Konzerne im Netz agieren, „ihre globalen Spinnennetze weben“. Es wird aufgezeigt, wie sich Branchen der „alten“ Ökonomie zur Beute machen und unser Zusammenleben und unsere Kultur sich verändern werden.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Effertz, **TV-L Jahrbuch Länder 2016**, kommentierte Textsammlung, TV-L mit Überleitungstarifvertrag, ergänzende Tarifverträge, 1380 Seiten, gebunden, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8029-7937-8.

Seit der letzten Tarifrunde haben die Tarifvertragspartner die vereinbarten Eckpunkte in förmliches Tarifrecht umgesetzt. Die kommentierte Textsammlung informiert über alle wichtigen Änderungen auf dem Stand vom 15. November 2015. Die neuen Entgelttabellen 2016 sind ebenso enthalten wie das neue Arbeitsvertragsrecht, gesonderte Kapitel widmen sich den Grenzen sog. Kettenbefristungen sowie wichtigen Urteilen zu Kündigungsmöglichkeiten bei Krankheit.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Ingenstau/Korbion, **VOB – Teil A und B**, Kommentar, 19., überarbeitete Auflage 2015, XXX, 3054 Seiten, inkl. Jurion, Preis 230 €, ISBN 978-3-8041-2160-7.

Das Standardwerk kommentiert zur VOB Teil A und B alle wesentlichen Vorschriften zum Vergaberecht und Bauvertragsrecht. Von der Vergabe über die Ausführung bis hin zur Abrechnung bietet der Kommentar zum einen das erforderliche Wissen für Baujuristen und Baupraktiker. Verständlich, praxisnah und gleichwohl wissenschaftlich fundiert erläutert er für Juristen ebenso wie Nichtjuristen alle wesentlichen Fragestellungen, die sich bei der Ausführung von Bauaufträgen ergeben. Die Neuaufgabe hat im Teil A u. a. den Ausschluss von Nebenangeboten bei reinem Preiswettbewerb, die vergaberechtliche Unerheblichkeit des Haushaltsrechts und im Teil B z. B. die Regelungen zur Preisfortschreibung in § 2 VOB/B (Vertragspreisniveau und Unwirksamkeit sittenwidrig überhöhter Einzelpreise), in § 8 Abs. 2 VOB/B zur Unwirksamkeit von Lösungsklauseln, die an den Insolvenzantrag oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen, aufgenommen.

Noch, **Vergaberecht kompakt**, Handbuch für die Praxis, 6. Auflage 2015, XXX, 895 Seiten, inkl. Jurion, Preis 89 €, ISBN 978-3-8041-2767-8.

Die Fülle der Vorschriften und Entscheidungen im Vergaberecht wird in dem Buch anwendungsgerecht komprimiert. Praktische Probleme werden vertieft und Lösungswege aufgezeigt. Der Teil A beinhaltet eine Einführung in die Grundlagen des öffentlichen Auftragswesens und behandelt z. B. die Ausschreibungsregeln des GWB, der Vergabeverordnungen, die Überprüfungsverfahren vor

der Vergabekammer und vor dem Vergabesenat des OLG. In Teil B werden die Prüfungsschritte im Ablauf eines Vergabeverfahrens nach VOB/A und VOL/A mit Blick auf die Spruchpraxis der Nachprüfungsorgane dargestellt. Die Neuerungen durch das GWB, die Vergabeverordnungen und die VOB/VOL sowie die dazu ergangene Rechtsprechung sind eingeflossen. Die Änderungen der Vergabepaxis durch das Richtlinienpaket 2014 werden berücksichtigt.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link, Kronach

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 90. bis 96. Lieferung, Stand September 2015, Preis 83,40 €, 82,34 €, 82,34 €, 96,48 €, 87,24 €, 87,36 € und 91,68 €, ISBN 978-3-556-82010-0.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, 161. bis 163. Lieferung, Stand 20. Juni 2015, Preis 72,24 €, 76,88 € und 92,36 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 41. Lieferung, Stand 15. April 2015, Preis 125,68 €, inkl. Buch „Ebert: Fundrecht in der Praxis“, ISBN 978-3-556-93000-7.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, mit Abgaberegulungen, kommentierte Ausgabe, 55. und 56. Lieferung, Stand April 2015, Preis 118,95 € und 121,15 €, ISBN 978-3-556-64400-3.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung**, mit Abgaberegulungen, kommentierte Ausgabe, 47. und 48. Lieferung, Stand April 2015, Preis 116,75 € und 109,05 €, ISBN 978-3-556-86350-3.

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 76. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 102,48 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstgerichtlicher Entscheidungen, 84. bis 87. Lieferung, Stand Dezember 2015, Preis 127,70 €, 157,86 €, 149,62 € und 126,48 €.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 220. bis 224. Lieferung, Stand August 2015, Preis 33 €, 53,40 €, 38,40 €, 45,90 € und 60,90 €, Umfang des Gesamtwerks 5416 Seiten, ISBN 978-3-537-55099-6.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 21. und 22. Lieferung, Stand November 2015, Preis 33,60 € und 44,40 €, Umfang des Grundwerks 3772 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 17. und 18. Lieferung, Preis 82 € und

71,60 €, Stand Dezember 2015, Umfang des Grundwerks 5710 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München u. a.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 317. bis 326. Lieferung, Stand 1. Oktober 2015, Preis 175,99 €, 152,99 €, 173,99 €, 166,99 €, 150,99 €, 132,99 €, 177,99 €, 199,99 €, 185,99 € und 169,99 €, ISBN 978-3-8073-2494-4.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, Kommentar, 191. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 106,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Engelhardt, **Naturschutzrecht in Bayern**, 38. Lieferung, Stand April 2015, Preis 97,99 €, ISBN 978-3-8073-0115-0.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 186. und 187. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 96,99 € und 83,99 €, ISBN 978-3-8073-2410-4.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 212. und 213. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 125,99 € und 118,99 €, ISBN 978-3-8073-2492-0.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 134. Lieferung, Stand 10. Juni 2015, Preis 72,99 €, ISBN 978-3-8073-2493-7.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 130. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 102,99 €, ISBN 978-3-8073-0376-5.

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht**, Kommentar, 41. Lieferung, Stand August 2015, Preis 45,79 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 158. bis 160. Lieferung, Stand September 2015, Preis 92,99 € und 94,99 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 108. Lieferung, Stand September 2015, Preis 65,41 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 61. bis 63. Lieferung, Stand Oktober 2015, Preis 107,99 € und 96,25 €.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 10. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 71,99 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 80. bis 82. Lieferung, Stand September 2015, Preis 107,99 €, 109,99 € und 83,17 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 28. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 62,99 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 85. Lieferung, Stand April 2015, Preis 96,99 €.

medhochzwei Verlag, Heidelberg

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammmlung mit Erläuterungen, 72. bis 75. Lieferung, Stand Dezember 2015, Loseblattwerk etwa 2582 Seiten, 2 Ordner, Preis 67,99 €, 86,99 €, 72,99 € und 82,99 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 42. Lieferung, Stand August 2015, Preis 81,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

von Roetteken, **Bundesgleichstellungsgesetz – BGleig**, Kommentar mit Entscheidungssammlung einschließlich Kurzkomentar zum Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz und zur Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung, Loseblattwerk in 6 Ordnern einschließlich 48. Lieferung, Stand Juni 2015, Umfang 9052 Seiten, Fortsetzungspreis (Verpflichtung zur Abnahme der kostenpflichtigen Aktualisierungslieferung für mindestens 12 Monate) für das Grundwerk 189,99 €, 49. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 77,99 €; ISBN 978-3-7685-3744-5.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 79. bis 80. Lieferung, Stand August 2015, Preis 98,99 € und 96,99 €, Loseblattwerk in 12 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 120. bis 122. Lieferung, Stand August 2015, Preis 124,99 € und 113,99 €.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 121. und 122. Lieferung, Stand September 2015, Preis 77,99 € und 70,08 €.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 116. und 117. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 101,99 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 41. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 68,99 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 143. Lieferung, Stand 1. August 2015, Preis 207,36 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 233. bis 235. Lieferung, Stand 1. September 2015, Preis 248,92 €, 246 € und 270 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Hassel/Gurgel/Otto (Hrsg.), **Handbuch des Fachanwalts Sozialrecht**, 5. Auflage 2016, 1668 Seiten, gebunden, 139 €, ISBN 978-3-472-08642-0.

Das Werk orientiert sich in seinem Aufbau im Wesentlichen an den zwölf Büchern des SGB und wird ergänzt um weitere Kapitel zum Asylbewerberleistungsgesetz, zum Elterngeld sowie zu Kosten und Gebühren. Hervorzuheben sind auch die Kapitel zum Sozialvergaberecht und zum Vertragsarztrecht, das einen Schwerpunkt des Handbuchs darstellt. Eine Sammlung mit zahlreichen praxisrelevanten Schriftsatzmustern, die online zur Übernahme in die eigene Textverarbeitung abgerufen werden können, bildet das Schlusskapitel. Die Beispiele aus der sozialrechtlichen Praxis und die Checklisten, die bei zentralen Problemstellungen angeboten werden, sind bei der Bearbeitung von Sachverhalten sehr hilfreich. Sämtliche Autoren verfügen über eine langjährige sozialrechtliche Praxis und befassen sich auch beruflich mit den von ihnen bearbeiteten Teilgebieten des Sozialrechts.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht**, Europäisches Recht, 113. und 114. Lieferung, Stand September 2015, Preis 184,14 € und 244,16 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 70. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 162,14 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 755. bis 757. Lieferung, Stand 15. Juni 2015, Preis 311,74 €, 249 € und 284,16 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht, 336. bis 338. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 272 €, 262 € und 299,52 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 34. Lieferung, Stand September 2015, Preis 166 €.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, 47. Ausgabe vom 15. Juni 2015, Preis 85 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 271. bis 273. Lieferung, Stand September 2015, Preis 220,40 €, 243,60 € und 259,88 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 286. und 287. Lieferung, Stand September 2015, Preis 116,79 € und 129,60 €.

Gitter/Schmitt, **WBG Heimrecht des Bundes und der Länder**, inkl. CD-ROM, Kommentar, 133. bis 135. Lieferung, Stand 1. Oktober 2015, Preis 135 €, 135 € und 148,50 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 351. bis 353. Lieferung, Stand 1. Oktober 2015, Preis 218 €, 258 € und 244 €.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 75. bis 78. Lieferung, Stand 1. November 2015, Preis 164 €, 167 €, 185 € und 184 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 163. bis 165. Lieferung, Stand Oktober 2015, Preis 134 €, 134 € und 142 €.

Dalichau, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar und Rechtssammlung, 235. bis 238. Lieferung, Stand November 2015, Preis 182 €, 209 €, 198 € und 201 €, ISBN 978-3-472-07876-0.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 160. und 161. Lieferung, Stand September 2015, Preis 238 € und 206 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Textsammlung, 324. bis 326. Lieferung, Stand September 2015, Preis 314 €, 294 € und 240 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 129. und 130. Lieferung, Stand September 2015, Preis 322 € und 268 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 140. bis 142. Lieferung, Stand Dezember 2015, Preis 246,42 €, 241,98 € und 222 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, Loseblattwerk in 3 Ordnern einschließlich der 62. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2015, Preis 96 €.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxis-Handbuch zu SGB II und SGB XII, Grundwerk einschließlich 16. Lieferung, Stand August 2015, Preis 88 €.

Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, **Wohngeldgesetz**, Kommentar, 72. Lieferung, Stand März 2015, Preis 89 €.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 58. Lieferung, Stand 1. Juni 2015, Loseblattwerk etwa 1830 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 41,90 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV)**, Sammlung, Kommentar, Lieferung 2/15, Stand November 2015.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, vormals Vergütung der Arbeitnehmer

bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 2/15, Stand November 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 2/15, Stand Juli 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferung 4/15 und 5/15, Stand November 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, Lieferung 2/15, Stand August 2015.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X, Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten**, Kommentar, Lieferung 2/15, Stand September 2015.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht**, Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferung 02/15, Stand November 2015, Gesamtwerk mit 3034 Seiten, in 2 Ordnern, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

C.H.Beck Verlag, München

Hebeler/Kersten/Lindner, **Handbuch Besoldungsrecht**, Rechtsgrundlagen, Besoldungssystem, Rechtsschutz, 2015, XXXVIII, 439 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-406-64002-5.

Zu den Kernmaterien des Beamtenrechts zählt das Besoldungsrecht, welches die für die Besoldung der Bundesbeamten, Landesbeamten und kommunalen Beamten maßgeblichen Regelungen beinhaltet, wie das Bundesbesoldungsgesetz und die Landesbesoldungsgesetze. Das Handbuch legt seinen Schwerpunkt auf die Rechtsgrundlagen wie den Anspruch auf Besoldung und Besoldungsbestandteile: Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen, Prämien und Vergütungen. Die Bemessung der einzelnen Besoldungsbestandteile wird ausführlich erläutert. Ausführungen zu den Wechselwirkungen mit dem allgemeinen Beamtenrecht, Beamtenversorgungs- und Beihilferecht sowie zur Besoldung der EU-Bediensteten sind in dem Werk beinhaltet.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.